



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Clankriminalität

Lagebild NRW 2020

Entwicklungen im Überblick

- Im Vergleich zum Vorjahr ist bei der Zahl der Straftaten ein Rückgang von 5,3% zu verzeichnen und bei der Zahl der Tatverdächtigen eine Erhöhung von 1,2%.

	Anzahl		Prozentuale Veränderung
	2019	2020	
Straftaten	6104	5778	-5,3%
Tatverdächtige	3779	3826	+1,2%

- Die Ergebnisse vermögensabschöpfender Maßnahmen haben sich im Berichtsjahr auf knapp 4 Millionen Euro verdoppelt.
- Die Zahl der Clanverfahren befindet sich mit 20% aller OK-Verfahren auf einem gleichbleibend hohen Niveau.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	6
2.	Definition	7
3.	Allgemeine Kriminalität	8
3.1	Methodik	8
3.2	Recherchemodell	9
3.3	Grundlage der Datenauswertung	10
3.4	Ergebnisse	11
3.4.1	Quantitative Ergebnisse	11
3.4.2	Falldarstellungen	19
4.	Organisierte Kriminalität	24
4.1	Definition	24
4.2	Methodik	24
4.3	Ergebnisse	25
4.3.1	Quantitative Ergebnisse	25
4.3.2	Falldarstellungen	25
5.	Administrativer Ansatz	28
6.	Finanzermittlung	29
7.	Netzwerkarbeit	30
8.	Prävention	31
9.	Fazit	33
10.	Anhang	34

Abkürzungsverzeichnis

AK	Allgemeine Kriminalität
AStOK	Auswerte- und Analysestellen Organisierte Kriminalität
BKA	Bundeskriminalamt
BuF	Beobachtungs- und Feststellungsbericht
Dir. GE	Direktion Gefahrenabwehr / Einsatz
Dir. K	Direktion Kriminalität
IGVP	Integrationsverfahren Polizei (Vorgangsbearbeitungssystem)
IM NRW	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
JIT	Joint Investigation Team
KEEAS	Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen
KPB	Kreispolizeibehörde
LKA NRW	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
OK	Organisierte Kriminalität
PKS	Polizeiliche Kriminalitätsstatistik
TV	Tatverdächtige
ViVA	Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft (Vorgangsbearbeitungssystem)

1. Einleitung

Das Phänomen türkisch-arabischer Clankriminalität steht nicht nur im Fokus der Polizei. Kriminelles Verhalten von Clanangehörigen ist Gegenstand der öffentlichen Wahrnehmung und verfügt darum neben der polizeilichen auch über eine politische Relevanz. Die Bekämpfung der Clankriminalität ist im Koalitionsvertrag 2017 – 2022¹ der Landesregierung als sicherheitspolitisches Ziel festgeschrieben. Vor dem Hintergrund eines im LKA NRW durchgeführten Auswerteprojektes² beauftragte das IM NRW mit Erlass vom 21.07.2017 das LKA NRW mit der Erstellung eines landesweiten Lagebildes türkisch-arabischer Clankriminalität³. Dieses Lagebild wurde im Rahmen einer Pressekonferenz am 15.05.2019 erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt und wird seitdem jährlich fortgeführt.

Clankriminalität umfasst Straftaten nicht nur im Bereich der AK, sondern auch im Bereich der OK. Der Begriff Clankriminalität bezeichnet die sich aus ethnisch abgeschotteten Subkulturen heraus entwickelnde Kriminalität und bezieht sich im Folgenden allein auf die kriminellen Mitglieder türkisch-arabischstämmiger Großfamilien, soweit diese Bezüge zur Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye oder zum Libanon haben. Andere in NRW existente Clanstrukturen werden in diesem Lagebild nicht berücksichtigt.

Das Lagebild Clankriminalität NRW 2020 bildet die polizeilich erfassten Straftaten aus dem Jahr 2020, begangen von Tatverdächtigen mit einem von den Ermittlungsbehörden als relevant definierten Clannamen ab. Mit dem Begriff Clannamen sind clanrelevante Familiennamen gemeint. In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht alle Personen mit einem entsprechenden Familiennamen kriminell sind. Ziel dieses Lagebildes ist es, eine Basis für eine allgemeine Einschätzung der von türkisch-arabischstämmigen Großfamilien ausgehenden Kriminalität zu schaffen und regionale sowie phänomenologische Schwerpunkte zu erkennen. Als alleinige Grundlage für personenbezogene Maßnahmen kann dieses Lagebild nicht dienen. Hierzu ist immer eine polizeiliche Bewertung im Einzelfall notwendig.

¹ https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/nrwkoalition_koalitionsvertrag_fuer_nordrhein-westfalen_2017_-_2022.pdf.

² https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-06/KEEAS-Abschlussbericht_de+en.pdf.

³ https://polizei.nrw/sites/default/files/2019-05/190515_Lagebild%20Clan%202018.pdf.

2. Definition

Eine Definition des Begriffes Clankriminalität wird derzeit auf Bundesebene entwickelt. Dies hat zur Folge, dass es noch keine einheitlich festgelegten Kriterien gibt, was unter einem Clan verstanden wird bzw. welche Phänomene oder Sachverhalte der Clankriminalität zugeordnet werden können. In NRW hat weiterhin die aus dem Jahr 2018 stammende Definition Bestand:

„Der Begriff Clankriminalität umfasst die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte Begehung von Straftaten unter Beteiligung Mehrerer, wobei

- in die Tatbegehung bewusst die gemeinsame familiäre oder ethnische Herkunft als verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente einbezogen wird,
- die Tatbegehung von einer fehlenden Akzeptanz der deutschen Rechts- oder Werteordnung geprägt ist und
- die Straftaten einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind.“

Vor dem Hintergrund der Kriminalitätsentwicklung sowie aktueller polizeilicher Erkenntnisse befasst sich die hier vorgelegte Auswertung ausschließlich mit Familienstrukturen, deren Angehörige einen türkisch-arabischstämmigen Migrationshintergrund aufweisen sowie über Bezüge zum Libanon verfügen.⁴

⁴ Zu den Auswahlkriterien siehe Lagebild Clankriminalität NRW 2018 S.7.

3. Allgemeine Kriminalität

3.1 Methodik

Um eine Aussage zum Phänomen treffen zu können, ist es zunächst erforderlich, die Angehörigen türkisch-arabischer Großfamilien zu identifizieren. Dies ist mit erheblichen Erhebungs- und Abgrenzungsproblemen (bspw. Dunkelfeldproblematik, unklare Identitäten, nicht eindeutige Schreibweisen) verbunden.

Wie bereits dem ersten Lagebild Clankriminalität NRW zu entnehmen, scheidet die alleinige Betrachtung der Staatsangehörigkeit als Identifizierungsmerkmal von Clanangehörigen aus. Mitglieder eines türkisch-arabischen Clans können über diverse Staatsangehörigkeiten verfügen. Im vorliegenden Lagebild werden ausschließlich Personen mit einer libanesischen, deutschen, türkischen oder syrischen Staatsangehörigkeit oder Staatenlose bzw. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ausgewertet. Folglich wurden Personen, die zwar einen Clannamen führen, aber eine andere als die hier aufgeführte Staatsangehörigkeiten besitzen, ausgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die zweite Staatsangehörigkeit als auch der aufenthaltsrechtliche Status der Personen nicht berücksichtigt wurden.

Die in der Definition geforderte familiäre oder ethnische Verbundenheit wird in diesem Lagebild durch den gemeinsamen Nachnamen als gegeben angesehen, die Identifizierung von Clanangehörigen beruht auf einem namensbasierten Ansatz.⁵ Die jährliche Evaluation der Namensliste führte sowohl zur Ergänzung um neue Namen als auch zur Streichung nach aktueller Bewertung nicht mehr mit der Begehung von Kriminalität in Verbindung zu bringender Clannamen. Basis hierfür ist eine Einschätzung der jeweiligen AStOK in NRW. Die Namensliste bildet die Grundlage für das Lagebild 2020. Sie stellt immer nur ein momentanes Abbild der identifizierten Clannamen dar und unterliegt auch in der Zukunft stetigen Anpassungen, um einen möglichst validen Lageüberblick zu gewährleisten.

Die hier genutzte namensgebundene Recherche ist mit Einschränkungen verbunden, die bei der Betrachtung der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen: Einige Personen verwenden neben ihrem libanesischen auch ihren aus der Migrationshistorie existierenden türkischen Familiennamen. Wie bereits in den vorherigen Lagebildern wurden für die Analysen die in islamisch geprägten Ländern überdurchschnittlich häufig verwendeten Familiennamen ausgeschlossen.⁶ Ein weiterer Faktor für mögliche Unschärfen ist – trotz eines engen Verwandtschaftsverhältnisses – die unterschiedliche Schreibweise der von den Tatverdächtigen genutzten Familiennamen.

Zur besseren Erfassung ist seit Beginn 2020 ein phänomenbezogenes Schlagwort „Clan“ innerhalb polizeilicher Vorgangsbearbeitungssysteme etabliert. Dieses phänomenbezogene Erfassungskriterium dient der Ermittlung der Einsatz- und Kriminalitätsbelastung sowie der Identifizierung von Zusammenhängen in kriminellen Milieus und bietet mit Blick auf die Validität bislang keine geeignete Datenbasis für eine Lagebildarstellung. Auswertungen zu diesem neuen Schlagwort sind zur Auswahl der Falldarstellungen⁷ herangezogen worden.

⁵ Die Liste mit relevanten Familiennamen für das Lagebild Clankriminalität NRW 2018 wurde im Rahmen des Projektes „KEEAS“ und in Abstimmung mit anderen LKÄ und Verwaltungsbehörden sowie den KPB NRW erstellt. Für ausführliche Informationen zum Projekt KEEAS siehe: https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-06/KEEAS-Abschlussbericht_de+en.pdf.

⁶ Vergleiche hierzu Lagebild Clankriminalität NRW 2018 S.9.

⁷ Siehe Seite 19.

Um etwaige Stigmatisierungen zu vermeiden ist bei der Bewertung der hier vorgelegten, insbesondere statistischen Daten unbedingt zu berücksichtigen, dass nicht jede Person mit einem entsprechenden Clannamen zwangsläufig als Straftäter/-in zu qualifizieren ist.

3.2 Recherchemodell

Die Identifizierung der türkisch-arabischen Clankriminalität erfolgt über ein Recherchemodell, welches neben den Kriterien der Staatsangehörigkeit auf dem Nachnamen einer Person sowie dessen Eigenschaft als Tatverdächtige/-r in einer im Jahre 2020 erfassten Strafanzeige basiert.

Alle Straftaten, die von einer Person mit einem abgestimmten Clannamen polizeilich erfasst werden, bilden zunächst die Datengrundlage für das Lagebild. Durch dieses Vorgehen werden Straftaten, die der Clankriminalität zugeordnet werden können, erfasst. Eine Unschärfe des namensbasierten Recherchemodells beinhaltet eine fehlende Bewertung der einzelnen Straftaten, da fraglich ist, ob die bloße Korrelation einer Straftat mit einem Nachnamen das Phänomen Clankriminalität umfänglich abbilden kann. So können auch Straftaten von Personen mit einem abgestimmten Clannamen erfasst werden, deren Handeln tatsächlich keinen Bezug zur Clankriminalität aufweist. Ferner wird Clankriminalität von Personen ohne einen abgestimmten Clannamen nicht abgebildet. Das namensbasierte Recherchemodell geht mit Unschärfen einher, alternative Modelle sind derzeit allerdings nicht ersichtlich.

Daneben gibt es Clankriminalität, die nicht zur Anzeige gebracht wird und folglich auch in keiner Datenbank abgebildet werden kann (Dunkelfeld). Die hohe Abschottung der türkisch-arabischstämmigen Großfamilien lässt ein großes Dunkelfeld vermuten.⁸

⁸ Rohe, M. & Jaraba, M. (2015): Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. <https://www.berlin.de/sen/justva/assets/gesamtstudie-paralleljustiz.pdf>.

3.3 Grundlage der Datenauswertung

Basis des Lagebildes ist eine auf das Jahr 2020 begrenzte Datenabfrage in den beiden polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen IGVP und ViVA.⁹ Bei der namensgebundenen Recherche werden nur Daten berücksichtigt, bei denen mindestens eine Person

1. einen abgestimmten Clannamen besitzt,
2. als Tatverdächtige/-r polizeilich erfasst ist und
3. eine spezifische Staatsangehörigkeit besitzt.

Ausgewertet werden alle Straftaten, die im Rahmen eines Anfangsverdachts bei der Polizei – unabhängig vom Ermittlungsergebnis – aktenkundig sind. In Abgrenzung zur PKS, in welcher Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst werden, sind in diesem Lagebild Straftaten vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen berücksichtigt (Eingangsstatistik). Der strukturelle Aufbau der PKS ist nicht darauf ausgerichtet, an Familiennamen orientierte Aussagen zu generieren. Die in beiden Vorgangsbearbeitungssystemen enthaltenen Daten unterliegen im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen einer laufenden Aktualisierung. Neue Ermittlungserkenntnisse werden nach dem Stichtag der Datenabfrage nicht dargestellt. Eine Abfrage mit identischem Ergebnis ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht reproduzierbar. Weiterhin handelt es sich bei dem hier vorgelegten Lagebild um das Ergebnis einer Hellfeldbetrachtung. Das Dunkelfeld polizeilich nicht bekannt gewordener Straftaten kann nicht valide abgebildet werden. Die Tendenz der türkisch-arabischen Clanfamilien, sich abzuschotten, lässt ein großes Dunkelfeld nicht bekannt gewordener Straftaten vermuten.

Analog zur PKS wird die später stattfindende justizielle Bewertung (z. B. in der gerichtlichen Hauptverhandlung) nicht berücksichtigt. Polizeilich erfasste Vorgänge werden nicht zwangsläufig im gleichen Jahr abgeschlossen, sondern bei komplexen Sachverhalten über mehrere Jahre bearbeitet. Folglich können die Erkenntnisse aus dem Lagebild 2020 nicht mit der PKS oder mit anderen Rechtspflegestatistiken der Justiz verglichen werden.

Für das hier vorgelegte Lagebild wurde die bestehende Namensliste des Lagebildes Clankriminalität NRW 2019 um zusätzliche Namen erweitert und um nach aktueller Bewertung nicht mehr als kriminell auftretende Clans gekürzt. Als Ergebnis einer landesweiten Erhebung ist die Zahl der Clannamen von 111 auf 112 gestiegen. Darüber hinaus sind weitere Schreibweisen ergänzt und im Berichtsjahr 2020 für die Analysen herangezogen worden.

Die Kriminalitätsfelder wurden an die bundesweit einheitliche Darstellung der PKS angepasst, um eine Vergleichbarkeit verschiedener Lagebilder zu erleichtern. Dies führt zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit dieses Aspekts mit den vorherigen Lagebildern Clankriminalität.

Die im Lagebild Clankriminalität NRW 2019 eingeführte Veranschaulichung von Falldarstellungen wird fortgeführt. Dabei werden exemplarisch die clantypischen Verhaltensweisen anhand von Beispielen aus dem Jahr 2020 dargestellt.

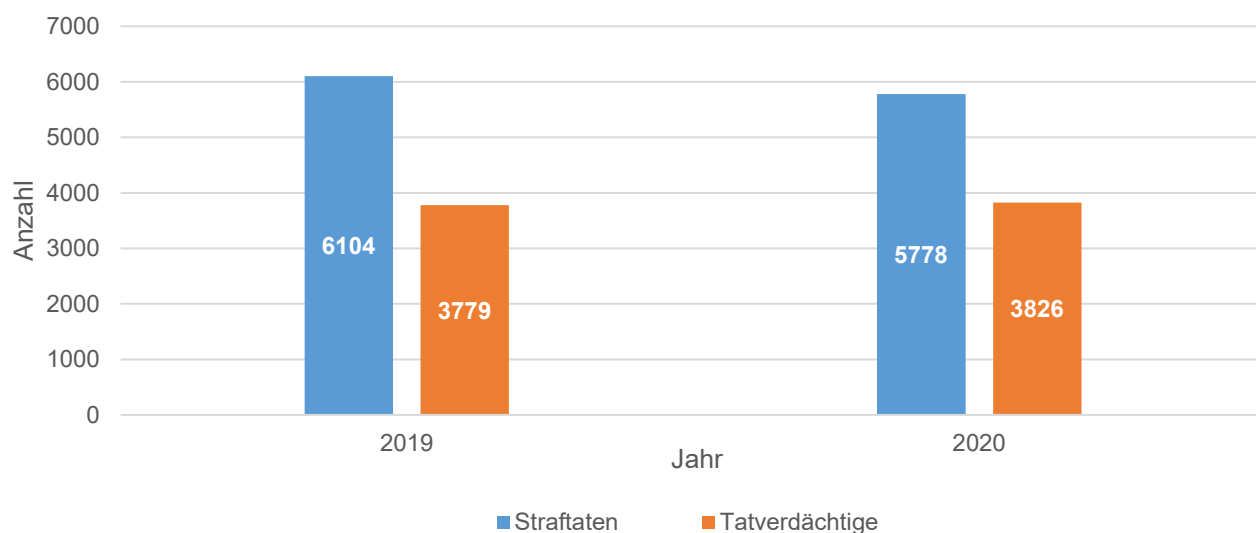
⁹ Aufgrund einer schrittweisen Ablösung des bisherigen Vorgangsbearbeitungssystems IGVP durch das System ViVA erfolgte eine Abfrage in beiden Systemen. Die Datenabfrage erfolgte in IGVP zum Stichtag 11.01.2021 und in ViVA zum 06.01.2021. Im Lagebild werden nur polizeilich erfasste Straftaten ausgewertet. Folglich werden die von anderen Behörden (z. B. Zoll) festgestellten Straftaten nicht berücksichtigt.

3.4 Ergebnisse

3.4.1 Quantitative Ergebnisse

Für das Jahr 2020 konnten insgesamt 5778 Straftaten und 3826 Tatverdächtige festgestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Rückgang der Zahl der Straftaten um 326, dies entspricht einer prozentualen Veränderung von minus 5,3% und eine Erhöhung der Zahl der Tatverdächtigen um 47, dies entspricht einer prozentualen Veränderung von plus 1,2%, zu verzeichnen.¹⁰

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Tatverdächtigen und Straftaten



Die Betrachtung der regionalen Verteilung der Straftaten auf die 47 KPB in Nordrhein-Westfalen zeigt weiterhin eine Fokussierung der Clankriminalität auf das Ruhrgebiet. Die meisten Straftaten bearbeitet die KPB Essen (12,1%), obgleich bei der KPB Essen die höchste Abnahme der Straftaten erkennbar ist. Die Auswertung zeigt, dass ein eklatanter Anteil am Rückgang auf den Clan O zurückzuführen ist. Korrespondierend ist beim Clan O ein allgemeiner Rückgang der Tatverdächtigen und Straftaten feststellbar.¹¹

Der neu im Jahr 2020 aufgenommene Clannamen L ist regional im Bereich Bochum zu verorten. Dadurch zeigt sich in den nachfolgenden Tabellen im Bereich der KPB Bochum eine Zunahme bei den Straftaten und Tatverdächtigen.

Die Ursachen für den Rückgang der Straftaten lassen sich zurzeit nicht abschließend bewerten.

¹⁰ Durch die Evaluation der Namensliste (siehe S.10) kam es in diesem Lagebild zu einer Aufnahme von 289 Tatverdächtigen.

¹¹ Siehe Tabellen 6 und 7.

Tabelle 1: Straftaten nach sachbearbeitender KPB

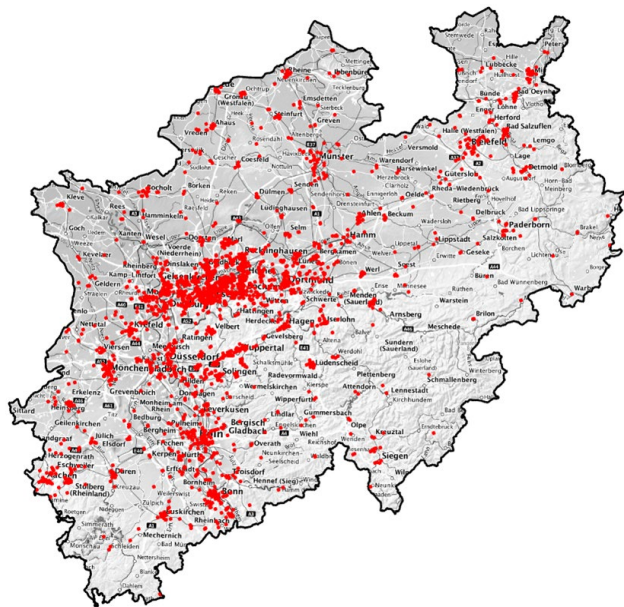
	2020	2020	2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
andere KPB	2234	38,7%	2344	-110
Essen	699	12,1%	852	-153
Recklinghausen	487	8,4%	486	1
Gelsenkirchen	469	8,1%	456	13
Bochum	365	6,3%	301	64
Dortmund	357	6,2%	343	14
Duisburg	343	5,9%	323	20
Köln	270	4,7%	246	24
Düsseldorf	210	3,6%	303	-93
Wuppertal	190	3,3%	294	-104
Oberhausen	154	2,7%	156	-2
Gesamt	5778	100,0%	6104	-326

Tabelle 2: Tatverdächtige nach sachbearbeitender KPB

	2020	2020	2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
andere KPB	1450	37,9%	1428	22
Essen	499	13,0%	595	-96
Recklinghausen	336	8,8%	320	16
Gelsenkirchen	312	8,2%	289	23
Bochum	243	6,4%	190	53
Dortmund	217	5,7%	202	15
Duisburg	210	5,5%	202	8
Köln	164	4,3%	175	-11
Düsseldorf	149	3,9%	149	0
Wuppertal	132	3,5%	143	-11
Bonn	114	3,0%	86	28
Gesamt	3826	100,0%	3779	47

Die geografische Verteilung der Straftaten zeigt ebenfalls eine Fokussierung der Clankriminalität auf die Städte des Ruhrgebiets. Ferner ist eine Konzentration in Großstädten erkennbar. Die abgebildeten Tatorte beschränken sich allein auf NRW. Unbekannte Tatorte sowie die außerhalb von NRW liegenden Tatorte bleiben unberücksichtigt, dies führt zu einer geringeren Gesamtanzahl der dargestellten Straftaten. Mehrere Straftaten am selben Tatort werden nur einmalig dargestellt.

Abbildung 2: Geografische Darstellung der Tatorte



n=4563

Täterschaft

Insgesamt weist die Auswertung 3826 (2019: 3779) Tatverdächtige aus. Davon haben 3654 (2019: 3579) Tatverdächtige bis zu vier Straftaten ($TV \leq 4$ Straftaten) und 172 (2019: 200) Tatverdächtige fünf oder mehr Straftaten ($TV \geq 5$ Straftaten) begangen. Es wird dabei nur die Häufigkeit der Straftaten innerhalb des Kalenderjahres 2020 betrachtet. Innerhalb der Vorgangsbearbeitungssysteme wird jede Straftat einer Person einzeln erfasst. Für das Jahr 2020 wurden insgesamt 5778 (2019: 6104) Straftaten mit einem namentlich bekannten Tatverdächtigen erfasst (Einfachzählung). Wenn mehrere Tatverdächtige gemeinsam eine Straftat begehen, wird diese Straftat mehrfach erfasst (Mehrfachzählung). Dies entspricht 6415 (2019: 6819) Straftaten.

Tabelle 3: Basis der einzelnen Datensätze

Datensätze	Bezug	Anzahl
Tatverdächtige	Tatverdächtige ($TV \leq 4$ Straftaten und $TV \geq 5$ Straftaten)	n = 3826
$TV \leq 4$ Straftaten	Tatverdächtige mit bis zu vier Straftaten	n = 3654
$TV \geq 5$ Straftaten	Tatverdächtige mit fünf oder mehr Straftaten	n = 172
Straftaten	Strafanzeigen	n = 5778
Beschuldigte	Alle Beschuldigten in einer Strafanzeige (Straftaten mit mehreren Tatverdächtigen werden mehrfach erfasst)	n = 6415

Im Folgenden wird der Anteil der Tatverdächtigen differenziert nach der Anzahl der Straftaten betrachtet. Mehr als 70% der ermittelten Tatverdächtigen sind im Jahr 2020 mit einer einzigen Straftat erfasst worden. Bei knapp 5% der Tatverdächtigen wurden fünf oder mehr Straftaten dokumentiert. Bereits in den zuvor veröffentlichten Lagebildern ist festgestellt worden, dass nur ein kleiner Teil der Tatverdächtigen für einen vergleichsweise großen Teil der polizeilich erfassten Straftaten verantwortlich ist. Diese Erkenntnis spiegelt sich auch im aktuellen Lagebild wider. In Bezug auf die Anzahl der Straftaten begehen 4,5% (2019: 5,3%) der Tatverdächtigen insgesamt 22,8% (2019: 27,6%) der Straftaten.

Tabelle 4: Tatverdächtige nach Täterschaft

	2020	2020	2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
1 Straftat	2734	71,5%	2656	78
2 Straftaten	626	16,4%	588	38
3 Straftaten	211	5,5%	233	-22
4 Straftaten	83	2,2%	102	-19
≥ 5 Straftaten	172	4,5%	200	-28
Gesamt	3826	100,0%	3779	47

Tabelle 5: Tatverdächtige pro Straftat

	2020	2020	2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
1 Straftat	2734	42,6%	2656	78
2 Straftaten	1252	19,5%	1176	76
3 Straftaten	633	9,9%	699	-66
4 Straftaten	332	5,2%	408	-76
≥ 5 Straftaten	1464	22,8%	1880	-416
Gesamt	6415	100,0%	6819	-404

Eine absteigende Darstellung der Straftaten und Tatverdächtigen nach den am häufigsten vertretenen Clannamen zeigt, dass die zwei größten Clans – gemessen an der Anzahl der Tatverdächtigen – auch die meisten Straftaten begehen. Zudem kann festgestellt werden, dass einzelne Clans regionale Schwerpunkte aufweisen und deren Mitglieder nicht flächendeckend strafällig sind. Ein deutlicher Rückgang sowohl der Straftaten als auch der Tatverdächtigen beim Clan O zeigt sich nur in einzelnen Städten, die Ursache lässt sich nicht unmittelbar erklären. Im Rahmen der Evaluation der Namensliste ist der Clan L neu aufgenommen worden und mit der Anzahl der Straftaten hoch eingestiegen. Beim Clan M kam es zur Aufnahme weiterer Schreibweisen, wodurch eine Zunahme bei den Tatverdächtigen zu verzeichnen ist. Eine Sonderauswertung betreffend des

Clan Yü mit einer deutlichen Zunahme der Anzahl der Straftaten lässt erkennen, dass deren Ursache durch drei Tatverdächtige erklärbar ist, die mit einer Tatserie von 70 Straftaten wegen Warenbetrugs in Erscheinung getreten sind.

Tabelle 6: Straftaten nach Clannamen¹²

	2020	2020	2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
andere Clans	3571	55,7%	3972	-401
Clan O	641	10,0%	803	-162
Clan E	474	7,4%	441	33
Clan A	312	4,9%	309	3
Clan M	288	4,5%	319	-31
Clan Y	221	3,4%	210	11
Clan S	220	3,4%	296	-76
Clan L	179	2,8%	/	179
Clan K	179	2,8%	197	-18
Clan T	169	2,6%	178	-9
Clan Yü	161	2,5%	94	67
Gesamt	6415	100,0%	6819	-404

Tabelle 7: Tatverdächtige nach Clannamen¹³

	2020	2020	2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
andere Clans	2130	55,7%	1999	131
Clan O	389	10,2%	460	-71
Clan E	247	6,5%	227	20
Clan M	198	5,2%	151	47
Clan A	165	4,3%	171	-6
Clan Y	147	3,8%	170	-23
Clan S	128	3,3%	134	-6
Clan I	122	3,2%	121	1
Clan T	107	2,8%	120	-13
Clan Se	98	2,6%	103	-5
Clan K	95	2,5%	123	-28
Gesamt	3826	100,0%	3779	47

Betrachtung der Struktur einer Clanfamilie

Um einen Einblick in die kriminellen Strukturen zu erhalten, wird im Folgenden die Führungsstruktur und Rollenverteilung einer Clanfamilie aus NRW dargestellt.

Die Familie entstammt der ostanatolischen Region Mardin und ist seit dem Jahr 1996 in der Nordeifel wohnhaft. Die Verwandtschaftsbeziehungen der Familie reichen von der Nordeifel bis ins Ruhrgebiet. Die folgenden Erkenntnisse resultieren aus Ermittlungen eines OK-Verfahrens, welches sich gegen insgesamt 32 Personen im Alter von 30 bis 47 Jahre richtete. Hauptbeschuldigt sind fünf Brüder, die bereits in den Jahren vor Beginn der Ermittlungen im November 2018 für rund 100 Straftaten, insbesondere im Bereich von Rohheitsdelikten, verantwortlich waren. Die Darstellung bezieht sich auf diese Personen sowie deren unmittelbares Umfeld. Die Eltern sind hingegen strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Grundsätzlich war jeder der Brüder in die Familiengeschäfte involviert und vertrat den jeweils anderen, wobei eine generelle Arbeitsteilung festzustellen war. Dieser kriminelle Teil der Familie war innerhalb des Verfahrens für Drogenhandel, Steuerhinterziehung, Sozialleistungsbetrug, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitslohn sowie Menschenhandel und Zwangsarbeit im Baugewerbe verantwortlich. Folgende Besonderheiten konnten herausgearbeitet werden:

Zentraler Akteur und Verantwortlicher für Entscheidungen innerhalb der Familie ist der älteste Bruder, auch benannt als der „Patron“. Er als Familienoberhaupt wird durch seine vier jüngeren Brüder unterstützt. Der zweitälteste Bruder galt als Stellvertreter des Familienoberhauptes und war dabei mitverantwortlich für das Baugewerbe. Der nachfolgende Bruder organisierte größtenteils den Rauschgifthandel. Der Jüngste der Familie fungierte ebenfalls als Abwesenheitsvertreter seiner Brüder und beaufsichtigte die Baustellen. Als Familienmitglied übernahm er ebenso auch die Aufgabe der Lohnauszahlungen. Der zweitjüngste Bruder ging hingegen einer regulären Arbeit in einem örtlichen Discounter nach.

¹² Für eine detaillierte Betrachtung siehe Anhang: Tabelle 22.

¹³ Für eine detaillierte Betrachtung siehe Anhang: Tabelle 23.

Er war zuvor polizeilich selten in Erscheinung getreten und ist Besitzer von vier Mehrfamilienhäusern. Anzunehmen ist, dass seine Familie ihn nur als offiziellen Immobilienbesitzer eingesetzt hat, da die Einnahmen aus seiner Tätigkeit nicht mit dem Wert der Immobilien übereinstimmen. Die Frauen nehmen eine funktionserhaltende Rolle innerhalb der Clanstruktur ein, indem sie als Inhaberinnen der Lokalitäten und Baufirmen eingesetzt werden. Die kriminellen Angehörigen der Clanfamilie handelten gewinnorientiert und nutzten Investitionen in Immobilien im In- und Ausland (Türkei) zur Vermögenssicherung und -erweiterung, obwohl sie zeitgleich über mehrere Jahre Sozialleistungen bezogen.

Insbesondere im Bereich des Baugewerbes erzielte die Familie maßgebliche Gewinne. Die Lebensgefährtin des stellvertretenden Familienoberhaupts war für die Rekrutierung von Arbeitskräften aus Rumänien zuständig. Die Familie nutzte die Sprachbarrieren der Arbeitskräfte und die unzureichenden Kenntnisse über das deutsche Rechts- und Sozialsystem aus, um die Angestellten unter dem Mindestlohn (Stundenlöhne teilweise unterhalb von 5 Euro) bei desolaten Arbeitsbedingungen zu beschäftigen. Hohe Mieten sind für die familieneigenen Unterbringungsmöglichkeiten zusätzlich abverlangt worden.

Ein von der Familie betriebenes Café diente als zentrale Anlaufstelle, um die Lohnauszahlungen an die Arbeitskräfte abzuwickeln. Die äußerst aggressiven und herablassenden Verhaltensweisen des Clanoberhaupts gegenüber seinen Arbeitskräften gipfelten mehrfach in gewaltsamen Übergriffen während der ritualisierten Lohnauszahlungen. Bewusst wurden einzelne Angestellte geschlagen, um so die Gruppe der Personen einzuschüchtern.

Im Rahmen eines Scheingeschäftes stellten die eingesetzten Ermittler/-innen eine Bunkerwohnung und Verkaufsstelle des Clans fest, die beim illegalen Rauschgifthandel der verkaufsfertigen Portionierung und Verpackung diente. Die Bunkerwohnung befindet sich in einem häufig von kriminellen Personen frequentierten Straßenzug. Die Ermittlungen ergaben, dass die Brüder Handel mit Kokain in nicht geringen Mengen betrieben. Das routinierte und professionelle Vorgehen der Familie im Rauschgifthandel spiegelte sich insbesondere im konspirativen und polizeierfahrenen Verhalten des Familienoberhauptes wider. Weitere Hinweise ergaben, dass das Kokain über die Niederlande aus Südamerika bezogen wurde und einen hohen Reinheitsgehalt aufwies.

Konflikte besonders im Bereich von Verteilungskämpfen um den Rauschgifthandel führten wiederholt zu Tumultlagen. So suchten drei der Brüder im Beisein weiterer milieuzugehöriger Personen das Café einer rivalisierenden Gruppierung auf. Mit Knüppeln und Fäusten schlugen sie auf die anwesenden Personen ein. Eine vollständige Aufklärung der Tathandlung war aufgrund einer fehlenden Mitwirkung der Beteiligten am Strafverfahren nicht möglich.

Als Ergebnis des erfolgreichen Ermittlungsverfahrens wurde gegen fünf Tatverdächtige die Untersuchungshaft angeordnet. Zwei weitere Tatverdächtige konnten der/dem Haftrichter/-in vorgeführt werden. Die Polizei beschlagnahmte vier Immobilien im Gesamtwert von 480.000 Euro sowie drei Fahrzeuge und stellte in den 48 Durchsuchungsobjekten eine fünfstellige Bargeldsumme, 10 kg (vermutlich unverzollten) Tabak, einen Elektroschocker sowie umfangreiches technisches Material (Handy, Laptop, Festplatten und PC) und schriftliche Unterlagen sicher. Nach Abschluss der Ermittlungen beläuft sich der geschätzte Gesamtschaden auf 880.000 Euro. Die Summe setzt sich aus Steuerschulden, fehlenden Sozialabgaben und illegalen Einnahmen aus Sozialleistungsbetrug zusammen. Die Gerichtsverfahren dauern noch an. Zwei Urteile mit Haftstrafen von drei Jahren und drei Monaten und zwei Jahren und neun Monaten sind bereits verkündet.

Kriminalitätsfelder

Die Analyse der Straftaten zeigt phänomenologische Schwerpunkte mit 28,2% bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, gefolgt von sonstigen Straftaten gemäß StGB¹⁴ mit 19,1% und Vermögens- und Fälschungsdelikten mit 17,0%. Die im Jahr 2019 erstmals erfassten Verkehrsstraftaten sind mit 12,5% der Gesamtsumme weiterhin von nicht unerheblicher Bedeutung. Bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sind Körperverletzungsdelikte von besonderer Relevanz. Bei Erfüllen mehrerer Delikte innerhalb einer Strafanzeige ist jeweils das schwerwiegendste Delikt betrachtet worden.

Tabelle 8: Straftaten nach Kriminalitätsfeldern¹⁵

	Anzahl	Prozent
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1630	28,2%
Sonstige Straftaten gemäß StGB	1101	19,1%
Vermögens- und Fälschungsdelikte	985	17,0%
Verkehrsstraftaten	725	12,5%
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	653	11,3%
...davon Rauschgiftdelikte	(420)	/
Diebstahlsdelikte	577	10,0%
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	99	1,7%
Straftaten gegen das Leben	8	0,1%
Gesamt	5778	100,0%

Tabelle 9: Kriminalitätsfelder nach Clannamen¹⁶

	Clan O	Clan E	Clan A	Clan M	Clan Y	Clan S	Clan K	Clan L	Clan T	Clan Yü	Andere	Gesamt
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	208	116	91	90	69	78	43	48	51	20	1071	1885
Sonstige Straftaten gemäß StGB	129	89	70	43	45	42	25	55	43	30	655	1226
Vermögens- und Fälschungsdelikte	108	108	48	32	39	34	36	20	13	80	567	1085
Verkehrsstraftaten	71	54	41	34	28	23	20	17	28	6	439	761
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	49	62	25	33	23	15	13	23	24	22	419	708
... davon Rauschgiftdelikte	(24)	(35)	(15)	(24)	(10)	(9)	(8)	(8)	(18)	(17)	(285)	(453)
Diebstahlsdelikte	69	42	32	48	16	26	41	15	8	3	341	641
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7	3	5	7	1	2	1	1	1	0	71	99
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	8	10
Gesamt	641	474	312	288	221	220	179	179	169	161	3571	6415

¹⁴ Die Auflistung der sonstigen Straftaten gem. StGB ist der Tabelle 20 zu entnehmen.

¹⁵ Die Bezeichnungen der Kriminalitätsfelder wurden teils angepasst und orientieren sich nun stärker an den Standards der PKS. Für eine detaillierte Betrachtung siehe Anhang: Tabelle 21.

¹⁶ Für eine Unterteilung nach Delikten siehe Anhang: Tabelle 20.

Demografische Merkmale der Tatverdächtigen

Das jeweilige Alter zur Tatzeit der zuletzt begangenen Straftat bildet die Basis zur Ermittlung des Alters der Tatverdächtigen.¹⁷ Das Durchschnittsalter beträgt 30,07 Jahre. Die meisten Tatverdächtigen sind zwischen 26 und 30 Jahren alt. Vergleicht man die Altersstruktur der TV ≤ 4 Straftaten und der TV ≥ 5 Straftaten zeigt sich, dass der Großteil der TV ≥ 5 Straftaten zwischen 18 und 21 Jahre alt ist, während die meisten TV ≤ 4 Straftaten zwischen 26 und 30 Jahren alt sind. Die TV ≥ 5 Straftaten sind im Durchschnitt etwas jünger (Ø 26,95 Jahre) als die TV ≤ 4 Straftaten (Ø 30,22 Jahre).

Abbildung 3: Alter der TV ≤ 4 Straftaten

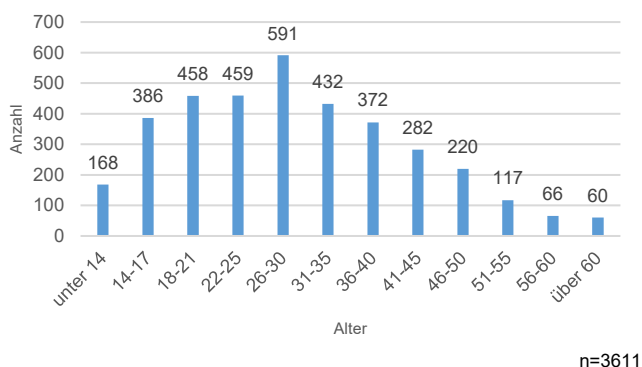
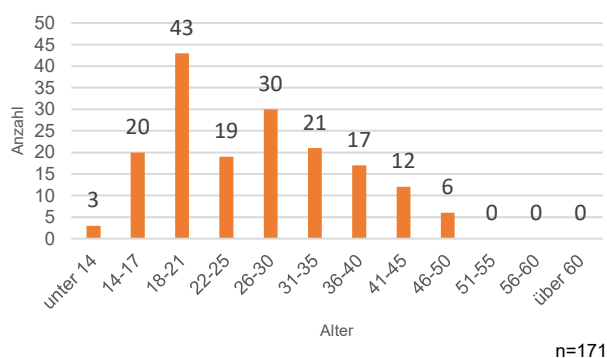


Abbildung 4: Alter der TV ≥ 5 Straftaten



Mit 82,1% ist der überwiegende Teil der Tatverdächtigen männlich. Ausgeprägt ist zudem der Anteil der Männer bei den TV ≥ 5 Straftaten (90,1%). Die Betrachtung der demografischen Merkmale der Tatverdächtigen lässt erkennen, dass die überwiegende Anzahl männlich und zwischen 26 und 30 Jahren alt ist. Die Geschlechterverteilung und eher junge Altersstruktur der Tatverdächtigen ist kein neues Phänomen, sie ist auch bei der Betrachtung der Gesamtkriminalität erkennbar.

Tabelle 10: Geschlecht der Tatverdächtigen

	TV ≤ 4 Straftaten		TV ≥ 5 Straftaten		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
männlich	2986	81,7%	155	90,1%	3141	82,1%
weiblich	668	18,3%	17	9,9%	685	17,9%
Gesamt	3654	100,0%	172	100,0%	3826	100,0%

¹⁷ Bei 44 Tatverdächtigen konnte das konkrete Alter aufgrund fehlender Daten nicht ermittelt werden, weshalb sich die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt reduziert.

Tabelle 11: Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen¹⁸

	2020	2020	2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
deutsch	1979	51,7%	1932	47
libanesisch	651	17,0%	639	12
syrisch	535	14,0%	460	75
türkisch	414	10,8%	468	-54
ungeklärt	213	5,6%	245	-32
staatenlos	34	0,9%	35	-1
Gesamt	3826	100,0%	3779	47

Tabelle 12: Wohnortbehörde der Tatverdächtigen¹⁹

	2020	2020	2019	Veränderung
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
andere Behörden	1337	34,9%	1391	-54
Essen	534	14,0%	525	9
Recklinghausen	369	9,6%	359	10
Gelsenkirchen	321	8,4%	329	-8
Bochum	229	6,0%	138	91
Duisburg	195	5,1%	190	5
außerhalb von NRW	148	3,9%	/	/
Wuppertal	145	3,8%	136	9
Dortmund	140	3,7%	142	-2
Köln	121	3,2%	116	5
unbekannt ²⁰	109	2,8%	310	-53
Mettmann	89	2,3%	65	24
Bonn	89	2,3%	78	11
Gesamt	3826	100,0%	3779	47

Von jeder individuellen Wohnanschrift und jedem Tatort wurden die jeweiligen Geokoordinaten²¹ analysiert, um deren Entfernung zu berechnen. Im Umkreis von fünf Kilometern der jeweiligen Wohnanschrift des Tatverdächtigen wurden 69,2% der Straftaten begangen. Daraus wird deutlich, dass ein Großteil der Straftaten in Wohnortnähe der Tatverdächtigen stattfindet.

Tabelle 13: Tatort-Wohnort-Beziehung

	Anzahl	Prozent
unter 1 km	1583	25,4%
1-5 km	2729	43,8%
6-10 km	634	10,2%
11-20km	464	7,4%
21-50 km	485	7,8%
über 50 km	338	5,4%
Gesamt	6233	100,0%

¹⁸ Für eine detaillierte Betrachtung siehe Anhang: Tabelle 24.

¹⁹ Für eine detaillierte Betrachtung siehe Anhang: Tabelle 16.

²⁰ Das „unbekannt“ aus 2019 wurde im vorliegenden Dokument in „unbekannt“ und „außerhalb von NRW“ gesplittet.

²¹ Aufgrund fehlender Angaben zu den Tatorten und Wohnorten konnten nicht alle Geokoordinaten berücksichtigt werden, dies führt zu einer geringeren Gesamtanzahl.

3.4.2 Falldarstellungen

Im Folgenden werden exemplarisch Straftaten mit phänomenologischen Bezügen zur Clankriminalität beschrieben. Damit sollen die quantitativen Auswertungen mit Beispielsachverhalten veranschaulicht werden.

Rauschgiftkriminalität

In Deliktsfeldern der Rauschgiftkriminalität insbesondere im Rauschgiftschmuggel und -handel, können erhebliche finanzielle Gewinne erlangt werden. Auf nationaler und internationaler Ebene nutzen Clanangehörige ihre familiären Strukturen, um durch Aufbau eines Netzwerks den Einflussbereich zu erhalten und auszubauen. Nachweislich sind Angehörige aus Clanfamilien in unterschiedlicher Intensität in die Lieferketten im Kontext der Betäubungsmittelkriminalität involviert. Die Beteiligungen reichen von Bezüge zu den ausländischen Produktionsstandorten über die Finanzierung, den Transport bis hin zur Verteilung auf lokaler Ebene. Hierbei sind Zusammenarbeitsformen, aber auch tumultartige Auseinandersetzungen zu beobachten, die auch nationalitätsübergreifend stattfinden.

Im Juni 2020 eskalierten Streitigkeiten im Drogenmilieu zwischen einem Afghanen und einem Libanesen in einem Tötungsdelikt. Auslöser war ein Streit darüber, wer in einem bestimmten Gebiet berechtigt sei zu dealen. Der Täter stach das Mitglied einer großen Clanfamilie mit einem Messer nieder, in dessen Folge dieser an seinen Verletzungen verstarb. Die Polizei führte insbesondere bei dem Familienoberhaupt des Clans eine Gefährderansprache durch, um weitere Eskalationen zu verhindern.

In einem Ermittlungsverfahren gelang es der KPB Essen eine Drogenbande zu überführen, die mit Marihuana und Kokain in nicht geringen Mengen gewerbsmäßig Handel getrieben hat. Der Kopf der Bande mit Clanbezug koordinierte den Betäubungsmittelhandel und war für den Einfuhrschmuggel zuständig. Einen deutschen Mittäter lernte er in einer Spielhalle kennen, der seine Wohnung für das Strecken, Verpacken und Verstecken der Betäubungsmittel zur Verfügung stellte. Dieser entsandte die Läufer zu den Übergabeorten und informierte anschließend den Haupttäter über die erfolgten Betäubungsmittelgeschäfte. Ein weiterer Tatverdächtiger mit Clanbezug war ebenfalls als Schlüsselakteur verantwortlich. Der Ermittlungskomplex hatte zudem mehr als 50 Einbrüche in Tankstellen, besonders schweren Raub und gewerbsmäßigen Handel mit Plagiaten zum Gegenstand.

Im Juli 2020 erfolgten die ersten Durchsuchungsmaßnahmen in 13 Objekten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Beweismittel führten im Oktober 2020 zu einer weiteren Durchsuchung in 6 Objekten. Aufgefundenes BtM, Utensilien zum Handeltreiben, diverse Plagiate, Bargeld und mögliche Täterbekleidung konnten unter anderem sichergestellt werden. Drei Tatverdächtige sitzen seitdem in Untersuchungshaft.

Die Ergebnisse aus einem zurückliegenden Ermittlungsverfahren wegen BtM-Handels in nicht geringen Mengen aus zwei Cafés heraus führten zu weiteren Erkenntnissen, wonach einerseits eine Plantage der Lieferanten über zwei Etagen in einem Wohnhaus mit 1201 Pflanzen ausfindig gemacht werden konnte und andererseits ein weiterer Ermittlungskomplex gegen eine libanesische Familie und eine zehnköpfige Tätergruppe mit überwiegend deutscher Staatsangehörigkeit entstand. Im Juli 2020 vollstreckten die Ermittler/-innen 12 Durchsuchungsbeschlüsse und konnten u. a. BtM in nicht geringen Mengen, eine Schusswaffe mit 560 Schuss Munition, Bargeld im fünfstelligen Bereich sowie diverse Utensilien zum Plantagenbau sicherstellen. Die höchste Haftstrafe liegt bei 5 Jahren und 4 Monaten. Zudem ordnete das Landgericht die Einziehung von über 45.000 Euro an.

Tumult

Angehörige türkisch-arabischer Familienclans lösen häufig unübersichtliche, von Konflikten gekennzeichnete polizeiliche Einsatzlagen aus. Das Verhalten eines Teils der Angehörigen türkisch-arabischer Familienclans gegenüber Polizeikräften ist von Respektlosigkeit und Aggressivität geprägt. Gewalt wird oftmals als legitimes Mittel der Konfliktlösung angesehen, im Gegenzug dazu stellen Toleranz und Kompromissbereitschaft eher Zeichen von Schwäche dar. Die Familie steht vor dem Hintergrund einer kollektivistisch geprägten Kultur an erster Stelle, dabei bleiben die Konsequenzen einer eigenen Strafbarkeit unberücksichtigt. Tumultartige Auseinandersetzungen mit Clanangehörigen stellen die Polizei vor eine beträchtliche Herausforderung. Die Einsatzlagen sind geprägt durch eine hohe Dynamik und ein erhebliches Gefahrenpotential, z. B. durch den Einsatz von Waffen und Schlagwerkzeugen. Sie erfordern somit einen starken Personaleinsatz der Polizei.

Am 17. Mai 2020 erkannten Polizeikräfte eine mit Haftbefehl gesuchte Person. Aufgrund des vorliegenden Haftbefehls sollte die Person festgenommen werden, dieser flüchtete jedoch. Der ortskundige rannte zu einem wenige Meter entfernten Mehrfamilienhaus, welches überwiegend von Clanangehörigen bewohnt wird. An der Hauseingangstür konnte er festgenommen werden. Während der Festnahmesituation versammelten sich an dem Objekt Personen mit Clanbezug. Eine Gruppe von 25 Personen versuchte die Festnahme zu verhindern und einzelne Personen filmten die Maßnahme mit ihrem Smartphone. Erst mit dem Eintreffen von Verstärkungskräften gelang es den Beamt/-inn/en, die Festnahme zu vollenden. Bereits zwei Tage später kam es erneut zu einer Einsatzlage, die durch polizeibekannte Personen, größtenteils aus dem Clanmilieu, gestört wurde. Ursächlich war die Festnahme eines 18-jährigen, der ebenfalls mit Haftbefehl gesucht und zuvor von Mitarbeiter/-innen der Polizei erkannt wurde. Als die Beamt/-inn/en das Haus, in das die gesuchte Person kurz vorher floh, betraten, folgten ihnen einige der Personen, die vor dem Haus standen. Sie versuchten die Festnahme zu verhindern und ihn zu befreien. Durch Androhung des Einsatzes des Reizstoffsprühgerätes ließ die Personengruppe von den Beamt/-inn/en ab. Mittlerweile hatte sich eine Vielzahl von Personen mit dem Gesuchten solidarisiert und störte den Einsatz. Aus dieser Personengruppe heraus kam es zum Landfriedensbruch, zu Widerstandshandlungen und Beleidigungen. Die Einsatzlage konnte erst mit Hilfe von Verstärkungskräften beendet werden. Die vor Ort eingesetzten Kräfte mussten mehrere Personen zwecks Verhinderung weiterer Straftaten und zur Durchsetzung des nicht beachteten Platzverweises in Gewahrsam nehmen. Der Festgenommene ist der zuständigen JVA zugeführt worden.

Anmerkung: *In beiden Festnahmesituationen ähneln sich sowohl das Fluchtverhalten der ortskundigen gesuchten Personen, als auch die solidarisierenden Reaktionen anwesender Clanmitglieder oder Personen, welche den Clans nahe stehen. Polizeiliche Ermittlungen ergaben, dass sich die gesuchten Personen untereinander kennen. Sie haben Straftaten teils in einer Gruppe gemeinsam begangen und waren polizeilich auffällig. Bei einer mit Haftbefehl gesuchten Person, welche die Festnahme am 19.05.2020 störte, handelt es sich um den älteren Bruder des am 17.05.2020 Verhafteten.*

Paralleljustiz

Konflikte im Clanmilieu äußern sich u. a. in körperlichen Auseinandersetzungen und Tumultlagen im öffentlichen Raum. Zur Konfliktregulierung zwischen einzelnen Personen bzw. ganzen Familienclans binden kriminelle türkisch-arabische Großfamilien so genannte Friedensrichter/-innen ein. Sie sind im deutschen Rechtssystem nicht legitimiert, gleichwohl gelten die von ihnen getroffenen Vereinbarungen für die Beteiligten als bindend. Es ist davon auszugehen, dass der Polizei bei weitem nicht alle eingreifenden Aktivitäten der Friedensrichter/-innen bekannt werden. Insofern ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Als problematisch erweist sich der Umstand, dass von den Beteiligten oftmals eine polizeiliche Intervention abgelehnt

wird. Im Rahmen der Paralleljustiz kommt es zudem zu beeinflussenden Maßnahmen gegenüber Zeug/-inn/en. Es sind Sachverhalte bekannt geworden, in denen Zeug/-inn/en aufgefordert wurden, ihre Aussagen sowohl bei der Polizei als auch bei Gericht zurückzunehmen, bzw. nicht auszusagen. Vereinzelt konnte festgestellt werden, dass hierbei neben dem Drohen mit Gewalt u. a. auch die Clanzugehörigkeit genutzt wird, um aussagebereite Personen einzuschüchtern und der Aufforderung Nachdruck zu verleihen.

Zwei rivalisierende Familienclans prügeln mit Knüppeln und Eisenstangen aufeinander ein. Hintergrund war vermutlich ein Video in den sozialen Netzwerken, welches durch eine der Familien als ehrverletzend eingestuft wurde. Weitere Auseinandersetzungen folgten. Fünf Tatverdächtige griffen einen 27-jährigen Deutsch-Libanesen mit Schlagstöcken und Schlagringen an und verletzten ihn schwer. Außerdem drangen 15 Tatverdächtige in das Ladenlokal des 54-jährigen, libanesischen Geschäftsinhabers ein und verletzten diesen leicht. Das Inventar des Geschäftes zerstörten die Angreifer mittels Hammer und Stangen. Auf eine weitere Ansammlung und bevorstehende Auseinandersetzung konnte u. a. mit einer Einsatzhundertschaft direkt reagiert werden, die insgesamt 100 Personen und 23 Fahrzeuge durchsuchte. Dabei wurden diverse Schlagwerkzeuge, ein Pfefferspray und ein Messer beschlagnahmt. Die Konfliktparteien arrangierten für den Folgetag ein Schlichtungsgespräch mittels zweier selbsternannter Friedensrichter. Dieses konnte durch Aufklärungs- und Präsenzmaßnahmen mit Hinweis auf die zurückliegenden Straftaten, die vorgesehenen Rechtswege der Straf- und Zivilgerichte sowie den Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung unterbunden werden. Die beteiligten Gruppen zeigten sich gegenüber der Polizei unkooperativ. Beide Gruppen stellten dar, dass es im Fall eines verhinderten „Friedensgespräches“ zu weiteren Auseinandersetzungen kommen werde.

Anmerkung: Hier werden die zum Teil kritische Einstellung zur Rechtsordnung und das Vertrauen in eine Paralleljustiz deutlich. Die hohe Abschottung und die Missachtung der deutschen Rechtsnorm sind geeignet, die Arbeit im Bereich der polizeilichen Ermittlung und auch der justiziellen Strafverfolgung zu erschweren und zu behindern.

Bedrohungen zum Nachteil von Amtsträger/-inne/n

Im Kontext der Bekämpfung der Clankriminalität werden in Einzelfällen Bedrohungen und Einschüchterungsversuche bis hin zu tätlichen Handlungen zum Nachteil von Amtsträger/-inne/n wahrgenommen. Meist sind diese darauf ausgelegt, den Ablauf des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zu beeinflussen. Formen der Bedrohung, Einschüchterung oder auch provokanten Auftretens erfolgen mit einem unterschiedlichen Grad an Subtilität und können auch, ohne strafrechtlich relevant zu sein, bei den Betroffenen psychische Belastungen erzeugen.

Im September 2020 kontrollierte eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes einen geparkten PKW, der keinen gültigen Parkschein aufwies und hinterließ einen Strafzettel. Kurz darauf fiel ihr ein dunkler Wagen auf, der in zweiter Reihe parkte. Die Bedienstete der städtischen Verkehrsüberwachung fotografierte diesen, um die Ordnungswidrigkeit später zu ahnden. Als der Fahrer das Fahrzeug verließ bemerkte sie, dass es sich um denselben PKW wie zuvor handelte. Auch der Fahrer erkannte, dass er einen zweiten Strafzettel bekommt und fuhr schimpfend und wutentbrannt davon. Die Mitarbeiterin des Ordnungsamtes ging weiter ihrer Route nach. Als sie sich am äußeren Rand des Gehwegs im Bereich einer Bushaltestelle befand, machte plötzlich ein dunkler PKW eine unnötige Lenkbewegung von der Fahrbahn weg nach rechts in Richtung der Bushaltestelle und fuhr mit hoher Geschwindigkeit nur knapp an ihr vorbei - der Motor heulte laut auf. Die Frau erlitt einen Schock und zeigte die Tat wenig später bei der Polizei an. Bei dem Fahrer handelte es sich um die kurz zuvor

Überregionale Tatbegehung

In verschiedenen Deliktsbereichen sind nationale und internationale Bezüge krimineller Clanmitglieder feststellbar. Ein Geschäftsmodell stellen Betrugs- und Wucherdelikte dar, bei denen die Notlage der Opfer ausgenutzt wird. Die Betrugsmasche zeigt sich in verschiedenen Geschäftsbereichen, wie bspw. Schlüssel-, Rohrreinigungs- bzw. Heizungsnotdienste oder Schädlings- bzw. Schimmelbekämpfung. Als Schnittstelle sind bundesweit agierende Call-Center aktiv, welche Aufträge an dubiose Subunternehmen weiterleiten. Diese begehen wiederum eigenständige Straftaten, insbesondere Einschüchterungshandlungen und Eigentumsdelikte.

Das BKA Wien führte in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Niederösterreich Ermittlungen gegen türkisch-arabischstämmige Familienmitglieder aus Essen. Eine 73-jährige Frau aus Niederösterreich hatte die Kombination ihres Safes vergessen und suchte aus dem Internet die Nummer eines Schlüsseldienstes. Sie verständigte den Schlüsseldienst, woraufhin drei Mitarbeiter der gerufenen Firma erschienen und mit der Öffnung des Tresores begannen. Nachdem die drei Männer den ganzen Tag im Haus des Opfers arbeiteten, teilten sie am Nachmittag mit, dass sie die Öffnung noch nicht abgeschlossen haben und am nächsten Tag wiederkommen würden. Nach Verlassen überprüfte die Frau den Tresor und stellt den Verlust von Gold, Schmuck und alter österreichischer Währung im Wert von ca. 60.000 Euro fest. Im Zuge der Ermittlungen konnten mehrere Personen aus dem Clanmilieu, welche in Essen wohnen, identifiziert und verurteilt werden.

Sozialleistungsbetrug

Im Zusammenhang mit Clankriminalität ist festgestellt worden, dass obwohl beträchtliche Vermögenswerte vorliegen, unrechtmäßig Sozialleistungen in Anspruch genommen und somit staatliche Fürsorgemaßnahmen missbraucht werden. Die Vermögenswerte generieren sich mitunter durch kriminelle Einnahmequellen. Zudem lassen der nach außen präsentierte Lebensstil und die zur Schau gestellten Luxusgüter bei einem Teil der Clanmitglieder Zweifel an den gegenüber Behörden gemachten Angaben aufkommen.

Ein Clanmitglied aus Gelsenkirchen erwarb zwei VW Golf GTI, obwohl er Sozialleistungen vom Jobcenter bezog. Der 20-jährige Intensivtäter geht keiner regelmäßigen beruflichen Tätigkeit nach und erhielt monatliche Unterstützungsleistungen vom Jobcenter. Dennoch verfügt er über sowohl für sein Alter als auch für seine berufliche Situation ungewöhnlich hohe Geldsummen. Ermittlungen haben ergeben, dass der Intensivtäter mit einer beachtlichen kriminellen Karriere nur durch Vorlage einer gefälschten Gehaltsbescheinigung einen Finanzierungsvertrag für die zwei Fahrzeuge erhielt. Die monatlichen Raten wurden trotz Erwerbslosigkeit beglichen. Der Tatverdächtige muss sich nun wegen Sozialleistungsbetrugs und Urkundenfälschung verantworten.

Pandemiebezogene Kriminalität - Corona

Das Berichtsjahr 2020 war geprägt durch die Corona-Pandemie. Es stellte sich die Frage, inwiefern kriminelle türkisch-arabische Clanmitglieder diese Situation für sich nutzten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass organisiert handelnde Kriminelle bestrebt sind, neu entstehende Kriminalitätsmärkte schnell zu identifizieren, um flexibel einen kriminellen Profit aus sich entwickelnden wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu erzielen. Vor diesem Hintergrund war und ist auch weiterhin zu erwarten, dass Kriminelle im Kontext der Corona-Pandemie strafrechtlich relevante Aktivitäten entwickeln.

In der Auswertung zeigt sich zum jetzigen Zeitpunkt kein Schwerpunkt bei den Straftaten im Kontext der Corona-Pandemie. Bei der Polizei NRW sind im Berichtsjahr 49 Straftaten durch Corona-Subventionsbetrüge durch 67 Beschuldigte mit Bezug zur Clankriminalität aktenkundig geworden.²² Allerdings bleibt eine hohe Dunkelziffer zu vermuten, da Auswertungsergebnisse auch zeigen, dass sich Clanmitglieder zum Teil Strohleuten bedienen. Zu beachten ist, dass auch Mitglieder von türkisch-arabischen Großfamilien legale Geschäftszweige betreiben und in diesen Fällen einen berechtigten Anspruch auf Corona-Soforthilfe haben. Darüber hinaus sind Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Schutzverordnung bekannt geworden, sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich. So entließ sich ein mit Corona infiziertes Clanmitglied selbstständig aus dem Krankenhaus und veranstaltete ein privates Treffen mit mehr als zehn Personen. Auch konnten bei Kontrollen einer Shisha Bar an mehreren Tagen in Folge Verstöße durch die Zusammenkunft von jeweils bis zu 20 Personen geahndet werden.

Durch eine anonyme hinweisgebende Person erhielt die Polizei Kenntnis über ein illegales Glücksspiel. Die Beamt/-inn/en vor Ort konnten aus einem Gewerbebetrieb Stimmen und Licht wahrnehmen. Das Gebäude wurde umstellt und betreten. Trotz Verbotes durch die Corona-Schutzverordnung trafen sich mehr als 20 Personen aus dem Ruhrgebiet, die teilweise dem Clanmilieu zuzuordnen sind, zu einer Pokerrunde. Im Gebäude konnten ein großer Pokertisch und mehrere kleinere Tischgruppen mit Pokerchips und Karten festgestellt werden. Die Polizei fand bei der Durchsuchung der Personen und des Objektes Bargeld im fünfstelligen Bereich sowie BtM und ein Messer auf. Die Polizeikräfte stellten somit neben dem illegalen Glücksspiel auch Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz und das Waffengesetz fest und fertigten Strafanzeigen.

²² Datenbasis: siehe 3.3 Grundlagen der Datenauswertung auf Seite 10. Der Tatbestand des Subventionsbetrugs i. Z. m. Corona wird seit dem 01.03.2020 statistisch erfasst.

4. Organisierte Kriminalität

4.1 Definition

Gemäß der 1990 durch die AG Justiz/Polizei entwickelten Definition ist OK die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
- unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

4.2 Methodik

Auf Basis eines bundesweit abgestimmten Erhebungsverfahrens und einheitlicher Definitionskriterien werden im Lagebild OK sowohl erkannte Brennpunkte kriminellen Handelns als auch Schwerpunkte polizeilicher Ermittlungstätigkeit aufgezeigt. Die Erkenntnisse basieren auf diversen Ermittlungsverfahren gegen Gruppierungen der OK im Bereich türkisch-arabischstämmiger Großfamilien. Mit dem Begriff Ermittlungsverfahren sind nicht die gegen einzelne Gruppenmitglieder gesondert geführten und abgetrennten Strafverfahren gemeint. Die Ermittlungsverfahren setzen sich zusammen aus im Berichtsjahr eingeleiteten Ermittlungsverfahren (Erstmeldungen) sowie aus den Vorjahren in polizeilicher Bearbeitung befindlichen Ermittlungsverfahren (Fortschreibung).

In der folgenden Darstellung werden OK-Verfahren betrachtet, in denen die Polizeibehörden Angehörige türkisch-arabischer Großfamilien als Führungspersonen ermittelten, die das kriminelle Agieren der OK-Gruppierung bestimmen.

Im Rahmen der Erhebung werden alle tatverdächtigen Mitglieder dieser OK-Gruppierung – unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Namens – erfasst. Die Einstufung als OK-Verfahren mit Clanrelevanz findet im Rahmen einer Einzelfallbewertung statt. Dies stellt einen Unterschied zur Erhebung der AK dar.

4.3 Ergebnisse

4.3.1 Quantitative Ergebnisse

Clankriminalität spielt im Bereich OK eine nicht unerhebliche Rolle und befindet sich im Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Von den 80 im Jahr 2020 erfassten Ermittlungsverfahren der OK waren 16 Verfahren von türkisch-arabischstämmigen Clanfamilien dominiert. Davon initiierten die Polizeibehörden vier OK-Verfahren im Berichtsjahr neu und führten zehn OK-Verfahren fort, zwei weitere Verfahren wurden aufgrund festgestellter Clanrelevanz umgewidmet.

Bei vier Ermittlungskomplexen konnte im Berichtsjahr der Abschluss des Verfahrens erzielt werden. Durch die umfangreichen Ermittlungen liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der abgeschlossenen Verfahren der Clankriminalität bei 22,25 Monaten. Die Polizei nahm im Jahr 2020 bei den mit Clanbezug geführten OK-Verfahren insgesamt 38 Tatverdächtige vorläufig fest und erwirkte gegen 36 Tatverdächtige Haftbefehle.

In den 16 OK-Verfahren sind 518 Tatverdächtige mit 31 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten – neben Tatverdächtigen mit ungeklärter oder ohne Staatsangehörigkeit – erfasst worden. Knapp ein Drittel der Tatverdächtigen in diesen Verfahren verfügt über eine libanesische Staatsangehörigkeit.

Tabelle 14: Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen OK

	Anzahl	Prozent	Veränderung zum Vorjahr
libanesisch	168	32,4%	+3,7%
deutsch	116	22,4%	+23,4%
weitere Staatsangehörigkeiten	83	16,0%	-2,4%
ungeklärt	82	15,8%	+2,5%
türkisch	43	8,3%	+48,3%
syrisch	25	4,8%	-7,4%
staatenlos	1	0,2%	+0,0%
Gesamt	518	100,0%	+8,4%

Der phänomenologische Schwerpunkt der OK-Verfahren gegen kriminelle Mitglieder aus türkisch-arabischen Clanstrukturen liegt vorwiegend im Bereich der organisiert begangenen Rauschgiftkriminalität. Zwölf der 16 OK-Verfahren haben Rauschgiftdelikte zum Gegenstand. In 13 von 16 Verfahren lagen Hinweise auf Geldwäscheaktivitäten vor. In zwölf der 16 OK-Verfahren konnte die Ermittlungskommission die Höhe der durch die kriminellen Aktivitäten insgesamt erzielten wirtschaftlichen Vorteile, den sogenannten Tatertrag, feststellen. Diese werden auf rund 9,5 Millionen Euro beziffert.²³

4.3.2 Falldarstellungen

Analog zu den Erkenntnissen aus dem Bereich der AK zeigen sich auch bei den Ermittlungen im Rahmen der OK wiederkehrende Verhaltensmuster der türkisch-arabischstämmig dominierten Gruppierungen. Dokumentiert sind Einschüchterungen durch Gewaltandrohungen sowie -anwendungen, die aussagebereiten Personen oder Mittäter/-innen beeinflussen sollen, vor Gericht keine bzw. eine falsche Aussage zu tätigen. In diesem Zusammenhang werden zudem Geldzahlungen angeboten. Derartige Bedrohungsszenarien richten sich auch gegen eigene Landsleute bzw. deren nahestehenden Familienangehörigen

²³ Informationen zur Finanzermittlung siehe Seite 29.

im Ausland. Einschüchterungsversuche werden sowohl zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen als auch zur Machtdemonstration begangen. Auch bei kriminell miteinander verbundenen Täter/-innengruppierungen sind gruppeninterne Beeinflussungen festzustellen, bei denen Mittäter/-innen unter Druck gesetzt werden. Dies führte in der Konsequenz in einem Ermittlungsverfahren zu einem Arbeits- und Wohnortwechsel, um den Kontakt zur Täter/-innengruppierung abzurechnen.

Der Ermittlungskommission gelang es in vier Verfahren, Erkenntnisse aus der Auswertung kryptierter Kommunikation bei der Vorgangsbearbeitung zu nutzen.

Die Polizei in Steinfurt ermittelte gegen zehn Tatverdächtige mit deutscher und schwedischer Staatsangehörigkeit. Die Tatverdächtigen stehen in Verdacht, europaweit mit BtM in nicht geringen Mengen und mit Waffen organisiert Handel getrieben zu haben. Es bestehen enge Verbindungen zu OK-Verfahren in Schweden und den Niederlanden. Die Tatverdächtigen hatten weiterhin Verbindungen zu Führungsmitgliedern einer Rockergruppierung.

Seitens der zuständigen Justizbehörden in Deutschland und in Schweden wurde ein JIT eingerichtet, da die Tatverdächtigen ihre Verbindungen zu Schweden beispielsweise durch dort ansässige Familienmitglieder nutzten, um ihre Waren zu überführen. Die Ermittlungskommission vollstreckte im Dezember 2020 vier von fünf Haftbefehlen, teilweise mit Unterstützung von Spezialeinheiten. Insgesamt sind zehn Wohnungen und Geschäftsräume durchsucht worden. Die Ermittler/-innen sicherten kleine Mengen BtM, Bargeld im fünfstelligen Bereich und eine Schreckschusswaffe mit Schalldämpfer. Die Nutzung der ausschließlich verschlüsselten Kommunikation konnte nachgewiesen werden. Laut Haftbefehl wird der Besitz von und Handel mit mindestens 150 kg Haschisch, 250 kg Marihuana, 160 kg Amphetamin und 8 kg Kokain, sowie der Handel mit verschiedensten Waffen vorgeworfen. Außerdem erlangte die Ermittlungskommission Erkenntnisse über Kontaktpersonen, Aufenthaltsorte, genutzte Fahrzeuge und extra für den Transport von BtM verbaute Verstecke in Fahrzeugen. Es wurde ein Vermögensarrest in Höhe von 1,5 Mio. Euro eingeleitet.

Bei drei Verfahren sind Verhaltensweisen aufgefallen, die dazu dienten, im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie ungerechtfertigte Vorteile zu erlangen. Einerseits beantragte und erhielt eine Täter/-innengruppierung überhöhte Subventionsleistungen, indem sie die Anzahl der Mitarbeitenden in ihrem Unternehmen unwahrheitsgemäß höher angab. Andererseits fälschten sie Ausweisdokumente, um staatliche Leistungen zu erhalten. Auch in anderen Bereichen versuchten sie durch falsche Angaben Vorteile, wie z. B. die Verlängerung ihres Bleiberechts, zu erhalten. Einen weiteren Phänomenbereich, in dem Fälschungsdelikte häufig begangen werden, stellt der Geschäftsbereich um das Kfz-Wesen dar.

Inkriminierte Gelder aus den zuvor genannten Phänomenbereichen werden u. a. zum Erwerb von Luxusgütern, Kfz und Immobilien genutzt. Die Bezahlung der Immobilien erfolgt teils aus dem Ausland oder durch Barzahlung. Partiiell verfügen die Käufer/-innen, die auch teilweise als Strohleute identifiziert wurden, ausweislich ihrer legalen Einkünfte nur über geringe finanzielle Mittel oder beziehen staatliche Unterstützungsleistungen. In anderen Verfahren lassen sich Hinweise auf das Hawala-Banking²⁴ feststellen. Zwei Verfahren hatten den banden- und gewerbsmäßigen Betrug auch zum Nachteil von älteren Menschen zum Gegenstand, wodurch hohe Geldsummen erlangt wurden.²⁵

²⁴ Das sogenannte Hawala-Banking ist ein auf Vertrauen basierendes Finanztransaktionssystem, das gezielt am Banken- und Finanzsystem vorbei länderübergreifende Transaktionen von Geldern ermöglicht.

²⁵ Die hier geschilderten Sachverhalte sind Ergebnisse der Datenauswertung für das Lagebild Organisierte Kriminalität NRW 2020. <https://polizei.nrw/artikel/la-gebild-organisierte-kriminalitaet>.

Unter anderem durch Ermittlungsarbeit des LKA NRW konnte Anfang Dezember ein Callcenter in Izmir (Türkei) ausgehoben werden. Von dort aus haben die Tatverdächtigen deutsche Senior/-inn/en mit einer Betrugsmasche um hohe Geldbeträge geschädigt. Die Tatverdächtigen gaben sich als Polizeibeamte aus und brachten ihre Opfer mittels eines Vorwandes dazu, einer unbekannten dritten Person, die ebenfalls ein Polizeibeamter sei, Geldbeträge und Wertgegenstände auszuhändigen. Durch wiederholte Telefongespräche stellten die Tatverdächtigen eine Vertrauensbasis her und überzeugten die Geschädigten, dass ihr Geld und andere Vermögenswerte zuhause und bei der Bank nicht sicher seien und deshalb zur sicheren Verwahrung abgeholt würden. Der Beuteabsatz erfolgte über in NRW ansässige Juweliere oder auch Kuriere. Drahtzieher dieser kriminellen Organisation sind Mitglieder von türkisch-arabischen Großfamilien. Einige Tatverdächtige dieses Verfahrens konnten von den deutschen Behörden zuvor bereits wegen anderer von ihnen begangener Straftaten abgeschoben werden. Die Ermittlungen zeigten, dass sie nunmehr aus der Türkei die o. g. Straftaten verübten. Die türkische Polizei durchsuchte 48 Objekte und nahm 32 Tatverdächtige fest. Insgesamt konnten 1,5 Millionen Euro Bargeld, 5 kg Gold, Immobilien, Fahrzeuge und Waffen durch die Ermittler/-innen sichergestellt werden. Die Gesamtversicherungssumme belief sich auf ca. 105 Millionen Euro. Nach den polizeilichen Maßnahmen in der Türkei war kurzfristig ein Rückgang dieses Kriminalitätsphänomens zu verzeichnen. Die parallelen Ermittlungen des LKA NRW führten zu mehrjährigen Haftstrafen für die in Deutschland festgenommenen Täter/-innen.

Der Schwerpunkt der OK Verfahren liegt in der organisiert begangenen Rauschgiftkriminalität. Sechs von zwölf Verfahren haben den Handel mit unterschiedlichen Betäubungsmittelarten zum Gegenstand. Bei den anderen sechs Verfahren kam es ausschließlich zu Verstößen im Zusammenhang mit dem Handel und Schmuggel von Kokain oder Cannabis. Angehörige der Familien sind über die gesamte Lieferkette bspw. als Händler/-in oder Läufer/-in in unterschiedlicher Intensität involviert.

Der kriminalpolizeiliche Informationsaustausch und initiative Ermittlungen der KPB Bochum ergaben, dass Bochumer Mitglieder einer türkisch-libanesischen Großfamilie Kokain in nicht geringen Mengen aus den Niederlanden erhalten, um hiermit Handel zu treiben. Die Familienmitglieder waren schon vor Aufnahme der verdeckten Ermittlungen u. a. wegen Urkundenfälschung, Diebstahl und Tumultdelikten in Erscheinung getreten und teils auch rechtskräftig verurteilt worden. Nach den Ermittlungen sind hauptbeschuldigt ein Libanese und ein Türke aus Bochum sowie ein Brasilianer mit libanesischer Herkunft. Dieser war für die Beschaffung des Kokains aus Brasilien zuständig und hielt sich überwiegend im Ausland auf. Im Rahmen der Ermittlungen fand ein kriminalpolizeilicher Austausch zwischen dem BKA und dem Libanon statt, wodurch neue Erkenntnisse zu der Person des Brasilianers mit libanesischer Herkunft erlangt und in die Ermittlungen einbezogen werden konnten.

Die Ermittlungen führten zur Bestätigung des Kokainhandels im mindestens zweistelligen Kilogramm Bereich. Einzelgeschäfte über bis zu fünf Kilogramm Kokain konnten nachvollzogen werden und wurden mittlerweile vor Gericht durch die Täter/-innen bestätigt. Einem Sohn des libanesischen Haupttäters konnte zudem ein Einfuhrschmuggel über drei Kilogramm Marihuana beweiskräftig zugeordnet werden. Die Familie besitzt Häuser und Grundstücke in der Türkei, die mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Gewinn des Drogengeschäfts erworben wurden.

Im November 2020 durchsuchte die Polizei in NRW, Berlin, Brandenburg, Bremen und Baden-Württemberg 20 Objekte und vollstreckte neun Haftbefehle gegen Personen im Alter zwischen 21 - 51 Jahren. Bei den Durchsuchungsmaßnahmen gelang es, Bargeld im sechsstelligen Bereich, geringe Mengen Rauschgift, Waffen, hochwertigen Schmuck und Goldbarren sicherzustellen.

Die Tatverdächtigen waren im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem LG Bochum überwiegend geständig und räumten nahezu sämtliche angeklagten Geschäfte bis zu fünf Kilogramm Kokain je Tat ein. Andere nachrangig in die Tathandlungen einbezogene Personen hatten in Teilen auch erhebliche Erkenntnisse im Bereich Kokainhandel und wurden mittlerweile zu Haftstrafen zwischen zwei Jahren und zehn Monaten sowie drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Die Urteile für die Haupttäter werden frühestens im Spätsommer, mit Verurteilungen zwischen sechs bis acht Jahren, erwartet.

5. Administrativer Ansatz

Zur Bekämpfung der Clankriminalität existieren sowohl im Land NRW als auch auf Ebene des Bundes verschiedene Handlungskonzepte, die jeweils unterschiedliche phänomenologische als auch regionale Situationen berücksichtigen. In NRW wird eine konsequente Null-Toleranz-Strategie im Umgang mit Clankriminalität umgesetzt, welche in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Kontrollmaßnahmen sowie einer weiter intensivierten Kriminalitätsbekämpfung in den KPB mündete.

Das Clanmitglied ließ den Motor seines PS-starken PKW bewusst laut aufheulen, als er an einem Polizeibeamten vorbeifuhr. Bei der anschließenden Verkehrskontrolle verhielt er sich äußerst aggressiv, beleidigte und bedrohte den Polizeibeamten mit dem Tod. Nach einem Telefonat mit seinem juristischen Beistand begann er damit, die Kontrolle zu filmen und unterstellte, dass er nur aufgrund seiner Nationalität kontrolliert werde. Der kontrollierende Polizeibeamte sei rassistisch und neidisch auf seinen Lebensstil. Im Verlauf der Kontrolle kamen weitere drei Personen in einem hochwertigen Fahrzeug zum Kontrollort und versuchten die Kontrolle zu stören. Am Folgetag wurde beim Tatverdächtigen eine Gefährderansprache durchgeführt.

Dem Tatverdächtigen konnten über zwanzig Straftaten überwiegend in den Bereichen der Rohheitsdelikte und BtM-Delikte nachgewiesen werden. Der Tatverdächtige gehört einer libanesischen Großfamilie an und hatte Beziehungen zu einer Rockergruppierung. Ende des Jahres 2020 wurde das Clanmitglied in Abschiebehaft genommen und in den Libanon abgeschoben.

Bei Einsätzen, Ermittlungsverfahren und Verkehrskontrollen erhält die Polizei Informationen hinsichtlich der Geeignetheit bzw. Ungeeignetheit von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen. Der anschließende Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden für die Erteilung, Beschränkung und Entziehung der Fahrerlaubnis ist gesetzlich geregelt und Bestandteil des Administrativen Ansatzes.

Ein Clanmitglied ist in den vergangenen zwei Jahren 37 Mal u. a. wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten, diversen Betrugs- und Körperverletzungsdelikten und Verstoßes gegen das Waffengesetz auffällig geworden. Die Erkenntnisse in den polizeilichen Informationssystemen wurden durch die KPB Bochum der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde übermittelt, um die charakterliche Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu überprüfen.

Das Verfahren ist abgeschlossen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bestätigt und entzieht dem Betroffenen die Fahrerlaubnis.

Die Kontrollintensität im Bereich der Gewerbebetriebe ist trotz der coronabedingten Schließungen auf einem hohen Niveau. Im Jahr 2020 führte die Polizei 558 Kontrollaktionen²⁶ (2019: 871) in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Einsatzkonzeption „360 Grad-Betrachtung wirksamer Maßnahmen gegen die Clankriminalität“ in NRW durch. Dabei wurden 1221 Objekte kontrolliert, darunter 304 Shisha-Bars, 90 Restaurants, 95 Wettbüros und 48 Spielhallen. Bei 107 kontrollierten Objekten kam es im Rahmen der Kontrollmaßnahmen zu Schließungen, dies entspricht 8,8% (2019: 9,8%). Damit liegt ein nahezu gleichbleibendes Verhältnis der kontrollierten Objekte zu den Schließungen vor. Es wurden 936 Strafanzeigen gefertigt und 2521 Ordnungswidrigkeiten festgestellt.²⁷

Die Auswerte- und Analysestelle OK im LKA NRW befasst sich aktuell im Rahmen eines Projektes mit dem Betrieb von Gewinnspielgeräten und dessen Bedeutung für die Bekämpfung der Clankriminalität. Als Erkenntnis aus diversen Ermittlungsverfahren, den Kontrollen der Kommunal- sowie der Finanzbehörden als auch eigener Auswertungen ist deutlich geworden, dass das Betreiben von Gewinnspielgeräten ein erhebliches kriminelles Potenzial besitzt. So werden bei Durchsuchungen z. B. von Shisha-Bars, Kulturvereinen oder Gaststätten häufig Gewinnspielgeräte vorgefunden, die nicht zulassungsfähig sind oder in einer Art und Weise betrieben werden, die den behördlichen Vorgaben zum Zwecke des Spieler/-innenschutzes (z. B. zu den Mindestabständen) oder anderen rechtlichen Regelungen (z. B. zu den Auszahlungsquoten) nicht genügen. Darüber hinaus wird versucht, durch technische Manipulationen an Spielgeräten die Steuerlast zu reduzieren oder aber Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden in Gänze zu vermeiden. Im Rahmen des Auswerteprojektes ist deutlich geworden, dass Tatbeteiligte im Einzelfall dem Clanmilieu angehören, über Bezüge zur OK verfügen und z. B. über die Nutzung von Strohleuten und einer Vielzahl von Scheinfirmen bestrebt sind, polizeiliche Ermittlungen zu erschweren.

In Kooperation mit den Finanzbehörden als auch den zuständigen Stellen der Kommunalverwaltung (Ordnungs-, Steuer- und Gewerbeämter) ist das LKA NRW aktuell damit befasst, die hinter dieser Form der Kriminalität stehenden Strukturen aufzudecken.

6. Finanzermittlungen

Um eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung zu gewährleisten, zählt die Durchführung von Finanzermittlungen zum Standardrepertoire. Die Analyse der Finanzströme trägt zum Erkennen der Strukturen, zur Aufdeckung der Tatbeiträge und zur Identifizierung der im Verborgenen agierenden Profiteure bei. Erfolgreiche Vermögensabschöpfung entzieht den kriminellen Netzwerken die Möglichkeiten zur Geldwäsche, zur Realisierung von Gewinnen sowie zur Reinvestition in neue Aktivitäten und untergräbt damit die zentrale Motivationslage bzw. die weitere Handlungsbasis. Im Jahr 2020 lag die Sicherungssumme durch vermögensabschöpfende Maßnahmen in 48 Verfahren gegen Clanangehörige und Mittäter/-innen bei knapp vier Millionen Euro.²⁸

²⁶ Durch die coronabedingten Schließungen fällt die Zahl der Kontrollaktionen geringer aus.

²⁷ Für eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen siehe Tabelle 19.

²⁸ Es wurden nur Verfahren betrachtet, bei denen mindestens ein/-e Tatverdächtige/-r als Clanangehöriger beteiligt war.

Im LKA NRW ist seit dem Jahr 2018 zur Kriminalitätsbekämpfung insbesondere durch vermögensabschöpfende Maßnahmen eine ressortübergreifende Ermittlungsgruppe aus Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung und Polizei eingerichtet. Diese Task Force ermittelt in den Bereichen Terrorfinanzierung, gewerbsmäßige Geldwäsche, Clankriminalität und organisierter Sozialleistungsmissbrauch.

7. Netzwerkarbeit

Die effektive Bekämpfung der Clankriminalität in NRW ist nur durch die Vernetzung und Kooperation mit den zuständigen Sicherheits-, Ordnungs-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden möglich. Ein administrativer Ansatz in Form der Einbindung kommunaler Institutionen in die Kriminalitätsbekämpfung wird in erster Linie durch die von Clankriminalität betroffenen Behörden umgesetzt. Auf Landesebene befasst sich das Projekt Delta (Delinquenz türkisch-arabischer Familienclds) des LKA NRW mit Straftaten begangen durch türkisch-arabische Großfamilien. Kernziele der Projektarbeit sind die Verbesserung der allgemeinen Erkenntnislage zu türkisch-arabischstämmigen Familienclds in NRW und die Intensivierung der konsequenten Bekämpfung der Clankriminalität. Dies beinhaltet auch die Erstellung des hier vorgelegten Lagebildes.

Zur Intensivierung der bezirks- und behördenübergreifenden Bekämpfung der Clankriminalität in der Metropolregion Ruhr wurde im Juni 2020 die Sicherheitskooperation Ruhr eingerichtet. Vertreter/-innen von Polizei, Kommunen, Zoll und Bundespolizei arbeiten hier eng zusammen, um in Kooperation mit der Finanzverwaltung die Bekämpfung der Clankriminalität in der Metropolregion Ruhr noch effizienter und wirksamer zu gestalten. Im Zentrum stehen die Stärkung der Vernetzung, die Förderung des Wissenstransfers, die gemeinsame Aus- und Bewertung von Informationen, die Unterstützung behördlicher Maßnahmen sowie die Förderung behördlicher Präventionsmaßnahmen. Das Netzwerk wächst zunehmend und lag zum Jahresende 2020 bei 15 Kooperationsbeteiligten.

Die unter Leitung des BKA eingerichtete „Bund-Länder-Initiative Clankriminalität“ mit dem Ziel der Etablierung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Entwicklung einer bundeseinheitlichen Strategie zur effektiven Bekämpfung der Clankriminalität besteht weiterhin.

Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene fokussiert sich aktuell in erster Linie auf Polizeibehörden in Schweden und Dänemark. Zur Polizei in Dänemark besteht Kontakt über das nationale Analysezentrum in Kopenhagen (NCI). Im März 2020 wurde dieser Austausch auf der internationalen Analysekonferenz des NCI in Kopenhagen (ECAC) vertieft. In regelmäßigen Videokonferenzen, in erster Linie mit der schwedischen Polizei, erfolgt ein praxisorientierter Austausch über die Möglichkeiten einer länderübergreifenden Kooperation und der Unterstützung bei der Bekämpfung der Clankriminalität. Im Oktober 2020 fand im LKA NRW eine dreitägige Konferenz von Analyst/-inn/en aus Schweden und Deutschland statt. Neben schwedischen Kolleg/-inn/en aus dem Analyse- und Ermittlungsbereich setzte sich der Kreis der Tagungsteilnehmer/-innen aus Vertreter/-inne/n des LKA NRW, BKA, verschiedener KPB, der SiKo sowie der Justiz und Europol zusammen. Ziel der Veranstaltung war die Optimierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Schweden bei der Bekämpfung der Clankriminalität, Bandenriminalität und OK. Mit zwei Hospitationsbesuchen schwedischer Polizeibeamt/-inn/en beim PP Essen und dem LKA NRW wurde im November 2019 und Februar 2020 die Polizeikooperation mit Schweden, insbesondere bei der Bekämpfung der Clankriminalität, weiter vertieft. Die Polizeibeamt/-inn/en aus Göteborg konnten sich über die hiesige Bekämpfung dieses auch in Schweden äußerst relevanten Kriminalitätsphänomens informieren.

Ein Gegenbesuch aus dem PP Essen in Göteborg konnte aufgrund der Pandemieentwicklungen bislang nicht umgesetzt werden.

8. Prävention

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des LKA NRW befasst sich in einem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekt mit einer Bestandsaufnahme und Analyse nationaler und internationaler Präventionsansätze im Zusammenhang mit der Kriminalität türkisch-arabischer Großfamilien.

Hierbei soll die Übertragbarkeit bereits bestehender nationaler und internationaler Präventionsansätze aus ähnlichen Phänomenbereichen oder der Extremismusforschung untersucht und deren Anwendbarkeit auf das Phänomen Clankriminalität überprüft werden. Die Erhebung und Auswertung der Ansätze erfolgt mehrstufig in Form von Datenbankrecherchen, Konzept- und Evaluationsauswertungen, Interviews und Workshops mit Expert/-inn/en aus Praxis und Forschung sowie einer darauf aufbauenden kriteriengeleiteten Analyse hinsichtlich des Erfolgspotentials ausgewählter Ansätze. Abschließend sollen aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen und Präventionsstrategien für die Praxis entwickelt werden. Die Studie ist auf drei Jahre angelegt. Mit Zwischenergebnissen ist im Frühjahr/Sommer 2022 zu rechnen. Ein Abschlussbericht soll im Herbst 2023 veröffentlicht werden.

Die KKF richtete des Weiteren im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Begleitung des Projekts „Orientierung, Integration, Perspektiven – 360°-Maßnahmen zur Vorbeugung von Clankriminalität“, unter Schirmherrschaft von Herrn Minister Herbert Reul, am 02. Dezember 2020 eine Online-Fachtagung zur Prävention von Clankriminalität aus. In der interdisziplinären Veranstaltung wurden verschiedene Strategien zur Vorbeugung von Clankriminalität diskutiert. Das wesentliche Ziel der Tagung bestand darin, der Herausforderung der vorbeugenden Bekämpfung von Clankriminalität durch eine multiprofessionelle und überregionale Betrachtung des Phänomens zu begegnen und in einen Austausch hierüber zu treten.²⁹

Das Phänomen der Kriminalität von Familienclans ist im Ruhrgebiet insbesondere in den Kommunen Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen zu beobachten. Vor diesem Hintergrund hat das IM NRW das mit Stand 31.12.2020 seit zehn Jahren bestehende und bei zwischenzeitlich 23 Polizeibehörden eingerichtete – weitere zwölf sind im Aufbau –, erfolgreiche und mehrfach evaluierte Programm „Kurve kriegen“ an diesen Standorten weiter verstärkt. Insgesamt wurden 26 Kinder und Jugendliche aus Familienclans an den sieben Standorten betreut. Gegenwärtig sind feste Kontakte zu entsprechend kriminell auffälligen Kindern und Jugendlichen und insbesondere auch zu deren Familien und Peer-groups hergestellt.

Bei einem Teilnehmer handelt es sich um einen 15-jährigen Jungen, der in Deutschland geboren ist. Beide Elternteile stammen aus dem Libanon und gehören zu identifizierten Clanfamilien. Die Muttersprache der Familie ist arabisch und sie leben sehr traditionell. Der Junge kommt aus einer kinderreichen Familie, in der bereits einige Familienmitglieder kriminell auffällig geworden sind. Er zeigte ein sehr aggressives Verhalten, das Gewalt als grundsätzlichen Lösungsansatz bei Konflikten beinhaltet.

Der Teilnehmer wurde - nach Eigentums- und Rohheitsdelikten - durch die Jugendgerichtshilfe der Initiative „Kurve kriegen“ vorgestellt. Im Rahmen der Erstgespräche stellte sich die Familie als mit der Begleitung und Erziehung des Jungen überfordert und den staatlichen Hilfeangeboten gegenüber eher skeptisch dar. Neben der Arbeit mit der Familie erhielt er

²⁹ Ablauf, Vortrags- und Diskussionsinhalte sowie die Ergebnisse der Workshops können dem online verfügbaren Veranstaltungsbericht entnommen werden (https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2021-02/Dokumentation_OnlineTagung_%20Praevention%20Clankriminalitaet.pdf).

ein Anti-Aggressionstraining, eine Anbindung an einen Fußballverein, sowie wöchentliche Face to Face Termine. Diese werden vom Teilnehmer regelmäßig in Anspruch genommen.

Heute versucht er sich in unsicheren Situationen ruhig zu verhalten und Konflikte verbal zu lösen. Durch die Maßnahmen konnte seine Reflexionsfähigkeit gesteigert und sein Einfühlungsvermögen gestärkt werden. Straftaten reduzierten sich stark und sind aktuell nicht mehr zu beobachten. Die Familie hat Ihre Haltung gegenüber staatlichen Institutionen positiv geändert und ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten kooperativ. Die Mutter übernimmt dabei eine tragende Rolle und zeigt mehr Bereitschaft zur Mitwirkung. Bei unveränderten oder weiter positiven Entwicklungen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Teilnehmer eine Ausbildung absolvieren wird. Seinen Lebensunterhalt legal und selbst finanzieren zu können, ohne kriminell aktiv zu sein wird von ihm als oberstes Ziel angestrebt. Hierzu werden entsprechende Gespräche mit den o. g. Kooperationsbehörden Jobcenter und Arbeitsagentur aus dem Bereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorbereitet.

Über das beim IM NRW angebundene Projekt „360 Grad-Integration, Orientierung, Perspektiven“ konnten – mit dem Programm „Kurve kriegen“ als Motor – zwei Säulen aufgebaut werden, um verzahnte Lösungsansätze und Werkzeuge zu entwickeln. Die erste Säule fokussiert Maßnahmen im Bereich der Mitglieder aus Familienclans und folgt dem Grundsatz „Nicht übereinander, sondern miteinander reden“. Ziel ist, über die Teilprojekte „Frauen/Mütter“, „Narrative“ und „Glaubhafte Botschafter“ - kriminelle Karrieren von Jugendlichen und Kindern zu beenden oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die zweite Säule unterstützt über das Projekt „Gefährdung / Bedrohungsmanagement“ die tägliche Arbeit insbesondere der Polizeibeschäftigten. Hierzu wurde ein zweitägiges Training konzipiert, das neben der Vermittlung von Inhalten zu interkultureller Kompetenz auch Möglichkeiten zu einer inneren Supervision sowie zur Erhaltung einer aktiven persönlichen Handlungskompetenz vermittelt. Das Projekt insgesamt soll – in Kooperation mit dem LKA NRW – durch eine prozessorientierte Wirkungsevaluation begleitet werden.

Prävention von Clankriminalität kann allerdings nur erfolgreich sein, wenn sie durch Repression begleitet wird. Eine nachhaltige Repression kann dazu beitragen, auf Dauer die Vorrangstellung des inneren Clanzirkels und das Rollenbild eines übermächtigen Patriarchen zu demontieren. Gerade bei jungen Clanangehörigen erhöhen sich mit Blick auf staatliche Repressionen die Chancen, dass sie ihren vermeintlichen Vorbildern nicht nachstreben, von kriminellen Handlungen Abstand nehmen und sog. „good-lives-models“ erstrebenswerter erscheinen. Der konsequenten und beschleunigten Verfolgung und Bearbeitung sämtlicher Regelverstöße durch Polizei und Justiz kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Obwohl bisher kaum Forschungsergebnisse zu Familienstrukturen und zentralen Charakteristika von Clans oder Evaluationskenntnisse zu präventiven Maßnahmen im Clankontext vorliegen, ist davon auszugehen, dass ursachenorientierte universelle und selektive Präventionsmaßnahmen im kommunalen Kontext grundsätzlich auch Wirkung auf die Kriminalitätsbelastung bei Clanangehörigen entfalten. Auch Maßnahmen der indizierten Prävention für jugendliche und heranwachsende Clanangehörige im Sinne einer Unterstützung bei der Abkehr von der Kriminalität können erfolgreich sein. So können kommunale Unterstützungsangebote oder eine sozialpädagogische Begleitung Clanangehörigen neue Perspektiven aufzeigen.

Entsprechende Maßnahmen müssen auf regionaler Ebene gesamtgesellschaftlich in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen kommunalen Stellen an die jeweilige örtliche Problemlage angepasst und umgesetzt werden. Dies kann im Rahmen von Sicherheitspartnerschaften, Runden Tischen oder Fallkonferenzen erfolgen. Die Polizei unterstützt dabei die kommunalen verantwortungstragenden Stellen als impulsgebende Institution sowie mit Phänomen- und Lagekenntnissen.

9. Fazit

Das Phänomen der türkisch-arabischen Clankriminalität befindet sich weiterhin im polizeilichen, politischen und medialen Fokus. Die Brisanz der Thematik spiegelt sich in vielschichtigen Kriminalitätsphänomenen wider. Es findet seitens der Clanstrukturen eine flexible Anpassung an neue lukrative Geschäftsfelder statt.

Insgesamt sind ein leichter Rückgang bei der Anzahl der Straftaten und ein Zuwachs bei den Tatverdächtigen im Vergleich zum vorherigen Lagebild zu verzeichnen.

Der Rückgang der Straftaten setzt sich zu gleichen Teilen aus Vermögens- und Fälschungsdelikten, Rohheitsdelikten sowie Verkehrsstraftaten zusammen. Trotzdem ist das Kriminalitätsfeld der Rohheitsdelikte insgesamt dominierend und lässt eine hohe Gewaltbereitschaft erkennen. Die Auswertung zeigt, dass der Deliktsbereich der Rauschgiftkriminalität von nicht unerheblicher Bedeutung ist. Verstöße gegen das BtMG werden häufig im Rahmen polizeilicher Maßnahmen wie z. B. körperliche Durchsuchungen, Aussagen in anderer Sache, Zufallsfunde bei Wohnungsdurchsuchungen oder im Rahmen von Verkehrskontrollen festgestellt. Dies zeigt sich auch bei den Fallbeispielen im Bereich der AK, bei denen über das Hauptdeliktsfeld hinaus auch häufig Verstöße gegen das BtMG Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen sind. Im Bereich der OK liegt sogar der phänomenologische Schwerpunkt mit 12 von 16 Verfahren bei der Rauschgiftkriminalität.

Der Zuwachs bei den Tatverdächtigen ist vorwiegend auf die Evaluation der Namensliste zurückzuführen. Der Anteil der Tatverdächtigen, die für mehrere Straftaten verantwortlich sind, ist hingegen leicht rückläufig. Dennoch ist diese Personengruppe von besonderer Relevanz bei der Bekämpfung der Clankriminalität, da wenige Tatverdächtige für einen größeren Anteil der Straftaten verantwortlich sind. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer intensiveren Auseinandersetzung mit Mehrfachtäter/-inne/n. Die Bekämpfung der Clankriminalität erfordert weiterhin die Umsetzung präventiv wirkender Ansätze. Hierzu sollen insbesondere Integrationsangebote für die jüngere Generation weiter ausgebaut werden. Verschiedene Organisationen und Forschungseinrichtungen haben ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Das Berichtsjahr war geprägt durch die weltweite Corona-Pandemie. Auch wenn Clanmitglieder grundsätzlich bestrebt sind, neue Kriminalitätsmärkte zu identifizieren und für sich zu nutzen, zeigte sich im Jahr 2020 kein Schwerpunkt bei den Straftaten im Zusammenhang mit Corona. Es erfolgt weiterhin eine intensive polizeiliche Betrachtung aller Kriminalitätsformen im Zusammenhang mit Corona.

Die Polizei in NRW führt 20% aller OK- Verfahren gegen dominierende Täter/-innenstrukturen der türkisch-arabischen Clankriminalität, damit ist der Anteil der OK- Verfahren mit Clanbezug gleichbleibend.

Bei den vermögensabschöpfenden Maßnahmen haben sich die Erfolge im Vergleich zum letzten Jahr auf fast 4 Millionen Euro verdoppelt.

Polizeiliche Maßnahmen müssen mit rechtsstaatlichen Mitteln weiterhin konsequent umgesetzt werden. Dies betrifft auch geringfügige Ordnungswidrigkeiten und niederschwellige Straftaten.

10. Anhang

Tabelle 15: Tatverdächtige nach Tatortbehörde

	TV ≤ 4 Straftaten		TV ≥ 5 Straftaten		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Essen	486	13,3%	17	9,9%	503	13,1%
Recklinghausen	324	8,9%	11	6,4%	335	8,8%
Gelsenkirchen	296	8,1%	20	11,6%	316	8,3%
Bochum	225	6,2%	12	7,0%	237	6,2%
Duisburg	200	5,5%	11	6,4%	211	5,5%
Dortmund	176	4,8%	11	6,4%	187	4,9%
Köln	144	3,9%	9	5,2%	153	4,0%
Wuppertal	131	3,6%	3	1,7%	134	3,5%
Düsseldorf	111	3,0%	7	4,1%	118	3,1%
Mettmann	100	2,7%	6	3,5%	106	2,8%
Bonn	103	2,8%	2	1,2%	105	2,7%
Oberhausen	90	2,5%	5	2,9%	95	2,5%
Aachen	79	2,2%	2	1,2%	81	2,1%
außerhalb von NRW	75	2,1%	0	0,0%	75	2,0%
Borken	62	1,7%	1	0,6%	63	1,6%
Mönchengladbach	62	1,7%	0	0,0%	62	1,6%
Unna	56	1,5%	2	1,2%	58	1,5%
Wesel	52	1,4%	2	1,2%	54	1,4%
Minden-Lübbecke	50	1,4%	4	2,3%	54	1,4%
Rhein-Erft-Kreis	49	1,3%	4	2,3%	53	1,4%
Steinfurt	49	1,3%	2	1,2%	51	1,3%
Bielefeld	41	1,1%	4	2,3%	45	1,2%
Märkischer Kreis	39	1,1%	4	2,3%	43	1,1%
Euskirchen	40	1,1%	3	1,7%	43	1,1%
Soest	39	1,1%	3	1,7%	42	1,1%
Krefeld	40	1,1%	2	1,2%	42	1,1%
Münster	39	1,1%	2	1,2%	41	1,1%
Lippe	38	1,0%	3	1,7%	41	1,1%
unbekannt	35	1,0%	2	1,2%	37	1,0%
Coesfeld	33	0,9%	2	1,2%	35	0,9%
Neuss	29	0,8%	3	1,7%	32	0,8%
Hamm	32	0,9%	0	0,0%	32	0,8%
Warendorf	28	0,8%	3	1,7%	31	0,8%
Hagen	30	0,8%	0	0,0%	30	0,8%
Hochsauerlandkreis	27	0,7%	1	0,6%	28	0,7%
Viersen	23	0,6%	2	1,2%	25	0,7%
Heinsberg	25	0,7%	0	0,0%	25	0,7%
Düren	25	0,7%	0	0,0%	25	0,7%
Herford	23	0,6%	1	0,6%	24	0,6%
Gütersloh	21	0,6%	2	1,2%	23	0,6%
Rhein-Sieg-Kreis	21	0,6%	0	0,0%	21	0,5%
Kleve	20	0,5%	1	0,6%	21	0,5%
Siegen-Wittgenstein	18	0,5%	0	0,0%	18	0,5%
Paderborn	13	0,4%	2	1,2%	15	0,4%
Oberbergischer Kreis	15	0,4%	0	0,0%	15	0,4%
Rhein-Bergischer Kreis	14	0,4%	0	0,0%	14	0,4%
Olpe	9	0,2%	1	0,6%	10	0,3%
Höxter	10	0,3%	0	0,0%	10	0,3%
Ennepe-Ruhr-Kreis	7	0,2%	0	0,0%	7	0,2%
Gesamt	3654	100,0%	172	100,0%	3826	100,0%

Tabelle 16: Tatverdächtige nach Wohnortbehörde

	TV ≤ 4 Straftaten		TV ≥ 5 Straftaten		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Essen	517	14,1%	17	9,9%	534	14,0%
Recklinghausen	355	9,7%	14	8,1%	369	9,6%
Gelsenkirchen	300	8,2%	21	12,2%	321	8,4%
Bochum	219	6,0%	10	5,8%	229	6,0%
Duisburg	182	5,0%	13	7,6%	195	5,1%
außerhalb von NRW	148	4,1%	0	0,0%	148	3,9%
Wuppertal	142	3,9%	3	1,7%	145	3,8%
Dortmund	132	3,6%	8	4,7%	140	3,7%
Köln	116	3,2%	5	2,9%	121	3,2%
unbekannt	100	2,7%	9	5,2%	109	2,8%
Mettmann	84	2,3%	5	2,9%	89	2,3%
Bonn	87	2,4%	2	1,2%	89	2,3%
Oberhausen	82	2,2%	5	2,9%	87	2,3%
Düsseldorf	71	1,9%	2	1,2%	73	1,9%
Aachen	64	1,8%	2	1,2%	66	1,7%
Unna	60	1,6%	3	1,7%	63	1,6%
Borken	61	1,7%	2	1,2%	63	1,6%
Wesel	59	1,6%	2	1,2%	61	1,6%
Mönchengladbach	60	1,6%	0	0,0%	60	1,6%
Minden-Lübbecke	52	1,4%	4	2,3%	56	1,5%
Rhein-Erft-Kreis	50	1,4%	4	2,3%	54	1,4%
Märkischer Kreis	50	1,4%	4	2,3%	54	1,4%
Steinfurt	47	1,3%	2	1,2%	49	1,3%
Euskirchen	47	1,3%	2	1,2%	49	1,3%
Lippe	39	1,1%	3	1,7%	42	1,1%
Bielefeld	35	1,0%	4	2,3%	39	1,0%
Soest	34	0,9%	3	1,7%	37	1,0%
Münster	33	0,9%	3	1,7%	36	0,9%
Warendorf	33	0,9%	2	1,2%	35	0,9%
Coesfeld	33	0,9%	2	1,2%	35	0,9%
Krefeld	31	0,8%	3	1,7%	34	0,9%
Neuss	31	0,8%	2	1,2%	33	0,9%
Düren	31	0,8%	0	0,0%	31	0,8%
Hagen	26	0,7%	0	0,0%	26	0,7%
Viersen	23	0,6%	2	1,2%	25	0,7%
Rhein-Sieg-Kreis	24	0,7%	1	0,6%	25	0,7%
Hochsauerlandkreis	22	0,6%	1	0,6%	23	0,6%
Heinsberg	23	0,6%	0	0,0%	23	0,6%
Hamm	20	0,5%	1	0,6%	21	0,5%
Siegen-Wittgenstein	18	0,5%	0	0,0%	18	0,5%
Rhein-Bergischer Kreis	17	0,5%	0	0,0%	17	0,4%
Gütersloh	16	0,4%	1	0,6%	17	0,4%
Herford	15	0,4%	1	0,6%	16	0,4%
Paderborn	12	0,3%	2	1,2%	14	0,4%
Kleve	13	0,4%	1	0,6%	14	0,4%
Oberbergischer Kreis	12	0,3%	0	0,0%	12	0,3%
Ennepe-Ruhr-Kreis	12	0,3%	0	0,0%	12	0,3%
Olpe	8	0,2%	1	0,6%	9	0,2%
Höxter	8	0,2%	0	0,0%	8	0,2%
Gesamt	3654	100,0%	172	100,0%	3826	100,0%

Tabelle 17: Straftaten nach Tatortbehörde

	Anzahl	Prozent
Essen	701	12,1%
Recklinghausen	497	8,6%
Gelsenkirchen	480	8,3%
Bochum	361	6,2%
Duisburg	347	6,0%
Dortmund	304	5,3%
Köln	254	4,4%
Wuppertal	189	3,3%
Düsseldorf	167	2,9%
Oberhausen	147	2,5%
Mettmann	143	2,5%
Bonn	132	2,3%
Wesel	129	2,2%
Aachen	105	1,8%
Bielefeld	94	1,6%
außerhalb von NRW	90	1,6%
Rhein-Erft-Kreis	86	1,5%
Unna	85	1,5%
Krefeld	85	1,5%
Märkischer Kreis	82	1,4%
Minden-Lübbecke	79	1,4%
Steinfurt	78	1,3%
Borken	78	1,3%
Münster	71	1,2%
Mönchengladbach	70	1,2%
Euskirchen	67	1,2%
Soest	65	1,1%
unbekannt	64	1,1%
Neuss	58	1,0%
Lippe	56	1,0%
Coesfeld	55	1,0%
Hamm	54	0,9%
Warendorf	48	0,8%
Viersen	46	0,8%
Herford	43	0,7%
Hochsauerlandkreis	40	0,7%
Heinsberg	36	0,6%
Hagen	36	0,6%
Kleve	35	0,6%
Gütersloh	34	0,6%
Paderborn	32	0,6%
Düren	28	0,5%
Siegen-Wittgenstein	27	0,5%
Rhein-Sieg-Kreis	21	0,4%
Rhein-Bergischer Kreis	20	0,3%
Oberbergischer Kreis	17	0,3%
Höxter	17	0,3%
Olpe	16	0,3%
Ennepe-Ruhr-Kreis	9	0,2%
Gesamt	5778	100,0%

Tabelle 18: Straftaten nach Wohnortbehörde

	Anzahl	Prozent
Essen	749	13,0%
Gelsenkirchen	518	9,0%
Recklinghausen	514	8,9%
Duisburg	367	6,4%
Bochum	353	6,1%
Dortmund	230	4,0%
unbekannt	217	3,8%
Wuppertal	202	3,5%
Köln	198	3,4%
außerhalb von NRW	157	2,7%
Oberhausen	142	2,5%
Mettmann	129	2,2%
Bonn	118	2,0%
Düsseldorf	105	1,8%
Märkischer Kreis	88	1,5%
Minden-Lübbecke	86	1,5%
Rhein-Erft-Kreis	85	1,5%
Aachen	85	1,5%
Wesel	84	1,5%
Unna	81	1,4%
Krefeld	79	1,4%
Bielefeld	79	1,4%
Borken	78	1,3%
Steinfurt	75	1,3%
Euskirchen	72	1,2%
Mönchengladbach	67	1,2%
Münster	64	1,1%
Lippe	64	1,1%
Soest	59	1,0%
Hamm	56	1,0%
Neuss	54	0,9%
Warendorf	53	0,9%
Coesfeld	53	0,9%
Viersen	44	0,8%
Herford	35	0,6%
Düren	35	0,6%
Hochsauerlandkreis	33	0,6%
Hagen	32	0,6%
Paderborn	30	0,5%
Heinsberg	29	0,5%
Rhein-Sieg-Kreis	28	0,5%
Gütersloh	28	0,5%
Kleve	26	0,4%
Siegen-Wittgenstein	23	0,4%
Rhein-Bergischer Kreis	20	0,3%
Olpe	14	0,2%
Oberbergischer Kreis	14	0,2%
Höxter	13	0,2%
Ennepe-Ruhr-Kreis	13	0,2%
Gesamt	5778	100,0%

Tabelle 19: 360° - Betrachtung wirksamer Maßnahmen

	LR Borken	LR Ennepe-Ruhr-Kreis	LR Euskirchen	LR Mettmann	LR Steinfurt	PP Bochum	PP Dortmund	PP Duisburg	PP Essen	PP Gelsenkirchen	PP Oberhausen	PP Recklinghausen	PP Wuppertal	Gesamt
Kontrollaktionen	1	1	1	28	2	4	90	64	210	49	7	94	7	558
Pol. Kräfte	6	2	39	303	28	203	642	848	5886	188	95	327	278	8845
Personalstunden Pol. Kräfte	14	0	121	1522	118	1120	4492	5133	38522	676	685	903	1519	54825
Externe Kräfte														
Ordnungsamt	4	0	3	43	7	45	27	215	206	44	10	52	8	664
Ausländerbehörde	0	0	0	6	6	0	0	4	25	33	1	4	14	93
Gewerbeamt	0	0	0	0	0	0	15	9	0	32	1	7	0	64
Bauamt	0	0	0	0	2	0	0	0	1	10	0	2	0	15
Jugendamt	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2
sonstige Kommunale Ämter	0	0	0	2	0	0	5	11	27	49	0	0	4	98
Steuerbehörde	0	0	10	5	3	15	10	76	55	39	8	8	36	265
Zoll	0	0	0	42	14	21	70	68	44	51	27	20	16	372
StA	0	0	0	3	0	0	0	7	0	0	1	0	0	11
sonstige Behörden	0	0	0	4	0	0	0	0	9	0	0	0	6	19
Personalstunden ext. Kräfte	0	0	0	570	0	652	230	2631	2385	874	456	742	115	8655
Kontrollierte Objekte														
Wettbüro	0	0	0	2	0	0	11	13	50	8	0	11	0	95
Shisha-Bar	1	0	1	8	4	41	67	13	83	17	7	38	24	304
Restaurant	0	0	0	2	0	0	32	27	0	10	0	11	8	90
Verkehrsraum	0	0	0	4	0	0	57	15	4	2	3	34	0	119
Spielhalle	0	0	0	5	0	0	2	8	0	24	1	0	8	48
Sonstige Orte	0	1	2	23	0	2	56	76	318	46	2	35	4	565
Pol. Maßnahmen (GE / K)														
Identitätsfeststellung	0	3	0	618	31	276	1662	1345	9051	163	210	657	545	14561
Erkennungsdl. Behandlung	0	0	0	2	0	1	10	8	62	1	0	0	1	85
Platzverweise	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	0	0	0	24
Festnahmen	0	0	0	2	0	0	57	41	66	3	0	2	3	174
Ingewahrsamnahme	0	0	0	0	0	1	27	0	38	0	0	0	4	70
Strafanzeigen	0	0	0	20	1	8	226	92	258	8	1	5	27	646
Ordnungswidrigkeiten	0	0	0	2	0	1	46	40	541	2	0	19	75	726
BuF-Berichte	0	1	0	20	2	37	82	163	174	1	2	64	58	604

Sicherstellungen / Beschlagnahmen														
von BtM	0	0	0	32	0	3	83	26	106	0	0	0	11	261
von Waffen	0	0	0	1	2	0	3	16	57	0	1	2	3	85
sonst. Strafprozessual	0	0	0	13	0	0	14	68	151	3	0	0	52	301
sonst. Gefahrenabwehr	0	0	0	0	0	0	8	3	8	1	0	0	2	22
Verkehrsrechtliche Maßnahmen														
Anhaltekontrollen	0	0	0	79	0	263	186	57	4022	0	84	58	116	4865
Festnahme	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	4
Ingewahrsamnahme	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	3
Strafanzeigen Verkehr	0	0	0	1	0	1	25	7	104	5	1	1	2	147
Kontrollberichte	0	0	0	2	0	7	5	8	91	0	3	1	40	157
Verwarnungsgelder	0	0	0	7	0	56	360	172	1995	30	12	14	257	2903
OWi Verkehr	0	0	0	6	0	18	36	19	562	7	3	15	24	690
§2 Abs. 12 StVG	0	0	0	1	0	0	3	0	86	0	0	1	0	91
Fahrzeuge	0	0	0	1	0	0	1	4	18	1	0	0	0	25
sonstige verkehrsrechtliche Sicherstellungen / Beschlagnahmen	0	0	0	0	0	2	0	3	53	3	0	0	2	63
Maßnahmen anderer Behörden														
Externe Strafanzeigen	1	0	0	18	2	8	23	20	41	11	10	7	2	143
Externe Verwarnungsgelder	0	0	0	0	0	0	3	37	25	92	0	1	8	166
Externe strafprozessuale und ordnungsrechtliche Sicherstellungen und Beschlagnahmen	1	0	0	8	0	0	0	5	6	0	1	6	2	29
Externe Ordnungswidrigkeiten	1	0	0	175	6	17	44	118	581	62	14	57	30	1105
Schließung von Objekten wegen...														
...Hygienemängel	0	0	0	0	0	0	11	4	2	0	0	0	3	20
...fehlender Konzession	0	0	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	4
...baurechtlicher Mängel	0	0	0	0	0	4	0	0	0	4	0	0	1	9
...sonstige Gründe	1	0	0	2	0	0	4	33	25	1	4	3	1	74

Tabelle 20: Kriminalitätsfelder und Delikte nach Clannamen

	Clan O	Clan E	Clan A	Clan M	Clan Y	Clan S	Clan K	Clan L	Clan T	Clan Yü	Andere	Gesamt
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	208	116	91	90	69	78	43	48	51	20	1071	1885
Körperverletzung	137	78	72	67	45	58	34	39	39	14	724	1307
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	60	33	13	16	21	18	5	8	12	3	278	467
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	11	5	6	7	3	2	4	1	0	3	69	111
Sonstige Straftaten gemäß StGB	129	89	70	43	45	42	25	55	43	30	655	1226
Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte ³⁰	94	63	44	30	38	25	19	30	30	25	436	834
Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	17	8	9	8	6	11	0	16	5	4	105	189
Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche	8	8	8	4	0	4	6	2	4	1	52	97
Erpressung	1	1	6	1	0	1	0	2	0	0	25	37
Strafbarer Eigennutz	6	5	1	0	0	1	0	0	3	0	17	33
Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr	3	0	0	0	0	0	0	5	1	0	9	18
Politisch motivierte Kriminalität	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	7	10
Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	4	8
Vermögens- und Fälschungsdelikte	108	108	48	32	39	34	36	20	13	80	567	1085
Betrug	95	87	37	25	23	33	33	13	11	78	410	845
Urkundenfälschung	8	11	4	5	5	0	1	3	1	1	75	114
Unterschlagung	3	4	6	2	3	1	1	3	0	1	54	78
Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechseln	2	4	1	0	5	0	1	1	1	0	15	30
Veruntreuungen	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	11	14
Insolvenzstraftaten	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	2	4
Verkehrsstraftaten	71	54	41	34	28	23	20	17	28	6	439	761
Fahrerlaubnisverstöße	21	25	19	11	7	6	12	4	17	3	152	277
Verkehrsunfälle	14	9	6	10	10	6	1	3	2	0	93	154
Versicherung und Steuer im Straßenverkehr	18	12	8	3	4	3	5	7	2	2	82	146
Trunkenheit und berauschende Mittel im Straßenverkehr	3	5	3	1	2	1	0	2	6	0	44	67
Nötigung im Straßenverkehr	7	3	1	1	3	1	1	0	0	0	24	41
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	1	0	1	5	0	2	0	0	0	0	17	26
Missbrauchstaten i.V.m. Kraftfahrzeugen	3	0	0	1	1	0	1	1	0	0	14	21
Gefährdungen im Verkehr	2	0	1	1	1	1	0	0	0	0	7	13
sonstige Verkehrsstraftaten	0	0	2	0	0	2	0	0	1	1	4	10
Verbotene Kraftfahrzeugrennen	2	0	0	1	0	1	0	0	0	0	2	6
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	49	62	25	33	23	15	13	23	24	22	419	708
Rauschgiftdelikte (Betäubungsmittelgesetz)	24	35	15	24	10	9	8	8	18	17	285	453
Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze (ohne Verkehrsdelikte)	7	18	4	7	4	4	1	10	5	5	86	151
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	16	8	4	2	6	1	3	0	0	0	32	72

³⁰ Bei dem Delikt mit dem höchsten Einzelwert handelt es sich um die Beleidigung.

Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor	2	1	2	0	3	1	1	5	1	0	16	32
Diebstahlsdelikte	69	42	32	48	16	26	41	15	8	3	341	641
sonstiger einfacher Diebstahl	56	40	23	42	14	24	14	13	8	3	275	512
sonstiger schwerer Diebstahl	10	2	3	5	1	2	25	0	0	0	23	71
Schwerer Diebstahl in/aus Werkstätten, Büro-, Dienst-, Fabrikations- und Lagerräumen	1	0	3	1	0	0	1	0	0	0	25	31
Wohnungseinbruchdiebstahl	1	0	1	0	1	0	1	2	0	0	11	17
Einfacher Diebstahl in/aus Werkstätten, Dienst-, Büro-, Fabrikations- und Lagerräumen	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	6	9
Schwerer Diebstahl in/aus Hotels, Gaststätten und Kantinen (inkl. klassischem Hoteldiebstahl)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Einfacher Diebstahl von Betäubungsmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerer Diebstahl von Betäubungsmitteln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7	3	5	7	1	2	1	1	1	0	71	99
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3	1	3	5	0	2	0	0	0	0	34	48
Ausnutzen sexueller Neigung	4	2	1	2	1	0	1	1	1	0	24	37
Sexueller Missbrauch	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	13	14
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	8	10
Totschlag und Tötung auf Verlangen	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	3	5
Mord	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3
Abbruch der Schwangerschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2
Fahrlässige Tötung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	641	474	312	288	221	220	179	179	169	161	3571	6415

Tabelle 21: Straftaten nach Kriminalitätsfeldern - detailliert

	TV ≤ 4 Straftaten		TV ≥ 5 Straftaten		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1503	30,4%	382	26,1%	1885	29,4%
Sonstige Straftaten gemäß StGB	957	19,3%	269	18,4%	1226	19,1%
Vermögens- und Fälschungsdelikte	764	15,4%	321	21,9%	1085	16,9%
Verkehrsstraftaten	665	13,4%	96	6,6%	761	11,9%
Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze	542	10,9%	166	11,3%	708	11,0%
Diebstahlsdelikte	427	8,6%	214	14,6%	641	10,0%
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	84	1,7%	15	1,0%	99	1,5%
Straftaten gegen das Leben	9	0,2%	1	0,1%	10	0,2%
Gesamt	4951	100,0%	1464	100,0%	6415	100,0%

Tabelle 22: Straftaten nach Clannamen - detailliert

	TV ≤ 4 Straftaten		TV ≥ 5 Straftaten		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
andere Clans	2871	58,0%	700	47,8%	3571	55,7%
Clan O	507	10,2%	134	9,2%	641	10,0%
Clan E	337	6,8%	137	9,4%	474	7,4%
Clan A	204	4,1%	108	7,4%	312	4,9%
Clan M	240	4,8%	48	3,3%	288	4,5%
Clan Y	204	4,1%	17	1,2%	221	3,4%
Clan S	176	3,6%	44	3,0%	220	3,4%
Clan L	118	2,4%	61	4,2%	179	2,8%
Clan K	129	2,6%	50	3,4%	179	2,8%
Clan T	127	2,6%	42	2,9%	169	2,6%
Clan Yü	38	0,8%	123	8,4%	161	2,5%
Gesamt	4951	100,0%	1464	100,0%	6415	100,0%

Tabelle 23: Tatverdächtige nach Clannamen - detailliert

	TV ≤ 4 Straftaten		TV ≥ 5 Straftaten		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
andere Clans	2033	55,6%	97	56,4%	2130	55,7%
Clan O	371	10,2%	18	10,5%	389	10,2%
Clan E	231	6,3%	16	9,3%	247	6,5%
Clan M	192	5,3%	6	3,5%	198	5,2%
Clan A	151	4,1%	14	8,1%	165	4,3%
Clan Y	144	3,9%	3	1,7%	147	3,8%
Clan S	123	3,4%	5	2,9%	128	3,3%
Clan I	120	3,3%	2	1,2%	122	3,2%
Clan T	102	2,8%	5	2,9%	107	2,8%
Clan Se	95	2,6%	3	1,7%	98	2,6%
Clan K	92	2,5%	3	1,7%	95	2,5%
Gesamt	3654	100,0%	172	100,0%	3826	100,0%

Tabelle 24: Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen - detailliert

	TV ≤ 4 Straftaten		TV ≥ 5 Straftaten		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
deutsch	1893	51,8%	86	50,0%	1979	51,7%
libanesisch	612	16,7%	39	22,7%	651	17,0%
syrisch	518	14,2%	17	9,9%	535	14,0%
türkisch	396	10,8%	18	10,5%	414	10,8%
ungeklärt	203	5,6%	10	5,8%	213	5,6%
staatenlos	32	0,9%	2	1,2%	34	0,9%
Gesamt	3654	100,0%	172	100,0%	3826	100,0%

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Dezernat 14 Auswerte- und Analysestelle OK
Projekt Delta Delinquenz türkisch-arabischer Familienclass

delta.lka@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

